

Stand: 06.07.2026 01:47:48

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/7531

"Konzept der bayerischen Staatsregierung im Koalitionsausschuss der Bundesregierung und auf Bundesebene für Sozialausgaben und wirtschaftliche Entlastung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7531 vom 30.06.2025



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 02.07.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mobile Endgeräte an Schulen II	26
Arnold, Horst (SPD)	
Strafrechtliche Ermittlungen gegen Angehörige der Polizei in Bayern	2
Baumann, Jörg (AfD)	
Einwanderung aus Indien.....	3
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mittel für den Sportstättenbau der Vereine	4
Bergmüller, Franz (AfD)	
Ergebnisse der Sprachstandserhebung in Bayern	28
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tötung eines 15-Jährigen am Bahnhof Ramsberg	6
von Brunn, Florian (SPD)	
Entwicklung des Wintertourismus am Jenner	47
Bäumler, Nicole (SPD)	
Gedenkstättenbesuche von Wirtschaftsschulen	27
Böhm, Martin (AfD)	
Zahl der Staatsbürger ausgewählter Nationalitäten in Bayern	5
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
einheitlichere Fahrzeugstandards für SPNV-Fahrzeuge	18
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tickets der Schülerbeförderung in Bayern.....	29

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Niedrigwasser am Augsburger Eiskanal	7
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterbringung von Geflüchteten in Bayern	8
Dierkes, Rene (AfD)	
Beflaggung des Bayerischen Landtags	49
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Entwicklung der Kinderarmut in Bayern	50
Fehlner, Martina (SPD)	
Gründung einer Baugesellschaft für Hochbaumaßnahmen.....	33
Feichtmeier, Christiane (SPD)	
Prüfung Spanisches Modell	9
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bevölkerungsschutz bei Hitze	58
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dünge-Dokumentation vs. Nitratbelastung	48
Graupner, Richard (AfD)	
Hausdurchsuchungen bei Aktivisten der „Identitären Bewegung“	10
Grießhammer, Holger (SPD)	
Zahl der Schulbegleitungen im Regierungsbezirk Oberfranken	51
Gross, Sabine (SPD)	
Aufstockung der Wohnraumförderung	19
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Auszahlungen aufgrund Auszahlungsanträgen bei Kindertagesstätten im Bezirk Mittelfranken.....	37
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Adipositas bei Kindern und Jugendlichen	59
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kosten von bisher genannten Projekten im Rahmen von Olympischen Spielen in München.....	11
Jurca, Andreas (AfD)	
Ankündigungsschreiben für einen Amoklauf an der Grundschule Augsburg-Cen- terville-Süd	12
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tiertransporte der Firma ██████████, Welden	46
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Novelle des Kulturgutschutzgesetzes	34
Köhler, Florian (AfD)	
Ausschreitungen in der Abschiebehaftanstalt Eichstätt.....	24
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einnahmen Erbschaftsteuer Finanzamt Kaufbeuren	38

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abruf Förderprogramme digitale Bildungsinfrastruktur	30
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zu der Entwicklung des Personals und der Personalausgaben der Staatsministerien seit 2018	39
Löw, Stefan (AfD)	
Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit durch ausgesprochenes Betretungsverbot für die Stadt Augsburg	13
Magerl, Roland (AfD)	
Suizide in Bayern im Zusammenhang mit Mobbing	60
Maier, Christoph (AfD)	
Messerangriff auf 13-Jährige in Memmingen am 26.06.2025	14
Mang, Ferdinand (AfD)	
Fördermöglichkeiten für kommunalpolitische Vereine	15
Mannes, Gerd (AfD)	
Aktueller Stand der Sanktionierung im Rahmen der Arbeitspflicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in bayerischen Kommunen	16
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zur Entwicklung und Kontrolle der Leiharbeit in Bayern von 2018 bis 2024	43
Müller, Johann (AfD)	
Baut oder akquiriert die BayernHeim GmbH auch im ländlichen Raum, wenn sich Projekte aus Sicht des Unternehmens wirtschaftlich nicht rechnen?	20
Müller, Ruth (SPD)	
Kurzarbeit in Bayern	52
Nolte, Benjamin (AfD)	
Konzept der Bayerischen Staatsregierung im Koalitionsausschuss der Bundes- regierung und auf Bundesebene für Sozialausgaben und wirtschaftliche Entlas- tung	40
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Statik des Deutschen Museums München	35
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Veröffentlichung des hydrologischen Gutachtens zur Ortsumfahrung Ober- kottzau	21
Rasehorn, Anna (SPD)	
Interview des Ministerpräsidenten mit NIUS	1
Rauscher, Doris (SPD)	
Teamkräfte in bayerischen Kindertageseinrichtungen	53
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Einnahmen aus Erbschaftsteuer	41
Schmid, Franz (AfD)	
Stadtjugendring Augsburg	54
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Beteiligung Bayerns an der Investitionsplanung für verteidigungsrelevante Infrastruktur	22
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung der Augsburger Puppenkiste	36
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorfall Abschiebehaft Eichstätt	25
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Rückforderungen Maskendeal EMIX	61
Singer, Ulrich (AfD)	
Radfahrer wird in Augsburg Oberhausen schwer verletzt	17
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Um- und Ausbaubedarf zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs ab 2026 in Bayern	55
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Mittelabruf Investitionsprogramm Ganzttag	56
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Neue Installation Gaskraftwerke nach Plänen der Bundesregierung	44
Taşdelen, Arif (SPD)	
Arbeitszeitmodelle im öffentlichen Dienst	42
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ressourcen für Inklusive Regionen	31
Walbrunn, Markus (AfD)	
Aufruf zum Verbot rechter Kleidung in Waging am See	32
Waldmann, Ruth (SPD)	
Abschaffung der Impfberatung an Schulen	62
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung des Weidener Müllverbringungsunternehmens	45
Winhart, Andreas (AfD)	
Wie verteilen sich die Projekte der BayernHeim GmbH auf den Freistaat?	23
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Förderung Ganztagsausbau an Grundschulen	57

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD) Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder kürzlich dem Nachrichtenportal NIUS, das m. E. als Vorfeldmedium der rechtsextremen AfD bezeichnet werden kann, ein Interview gegeben hat, im Anschluss an dieses Interview zudem ein falsches Zitat durch NIUS verbreitet wurde, nach dem der Ministerpräsident gesagt haben soll, NIUS sei in der Mitte der Gesellschaft, frage ich vor diesem Hintergrund die Staatsregierung, welche journalistischen Qualitätskriterien werden bei Interviewanfragen an Mitglieder der Staatsregierung durch Medien in Bezug auf deren Seriosität bzw. die Verortung als rechtsextrem-verschwörungsideologisch gezogen, welche Konsequenzen werden aus der falschen Zitation des Ministerpräsidenten gezogen und wie bewertet die Staatsregierung die medienethische und politische Ausrichtung des Portals NIUS mit Blick auf Desinformation, rechtspopulistische Narrative und journalistische Standards?

Antwort der Staatskanzlei

Ein genereller Bewertungsmaßstab für Interviewanfragen existiert nicht, die Entscheidung obliegt jedem Kabinettsmitglied selbst. Zum konkreten Fall hat sich Ministerpräsident Dr. Markus Söder, MdL, bei einer Pressekonferenz der CSU-Landesleitung am 23.06.2025 bereits ausführlich geäußert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Im Hinblick auf den gesetzlichen Tatbestand, dass Herrin des Ermittlungsverfahrens die Staatsanwaltschaft ist, frage ich die Staatsregierung, ob (falls ja, bitte mit Angabe, in welcher Weise) es verbindliche Weisungen oder Festlegungen gibt, ab wann ein wegen vermeintlicher Straftaten – mutmaßlich begangen durch Polizeiangehörige – angezeigter bzw. festgestellter Sachverhalt der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden muss und welche Polizeieinheiten/-abteilungen dafür und für die gegebenenfalls weiteren Ermittlungen zuständig sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Polizei unterliegt bei der Verfolgung von Straftaten dem Legalitätsprinzip. Dies bedeutet, dass bei einem Anfangsverdacht einer Straftat stets Ermittlungen aufzunehmen sind. Gem. § 163 Abs. 2 Strafprozessordnung sind die Beamten des Polizeidienstes zur Vorlage bei der Staatsanwaltschaft ohne Verzug verpflichtet.

Die grundsätzliche Zuständigkeit für interne, strafrechtlich relevante Ermittlungen obliegt gem. Art. 7 Abs. 4 Nr. 7 Polizeiorganisationsgesetz i. V. m. IMS vom 27.02.2013 dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA), Dezernat 13.

In Ausnahmefällen, bei denen keine weiterführenden Ermittlungshandlungen erforderlich sind, können diese Fälle bei sehr restriktiver Handhabung durch die jeweiligen Polizeipräsidien direkt bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Die Staatsanwaltschaft entscheidet sodann, ob weitere Ermittlungen erforderlich sind und beauftragt ggf. das BLKA, Dezernat 13.

3. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Inder seit dem 01.01.2025 in Bayern Anträge auf berufliche Anerkennung gestellt haben, wie viele seitdem ihren Wohnsitz nach Bayern verlegt haben und wie viele haben ein Fachkräfte-Visum erhalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsregierung liegen keine Zahlen vor, wie viele Inder seit dem 01.01.2025 in Bayern Anträge auf berufliche Anerkennung gestellt haben. Für die Jahre 2025 und 2026 gilt gemäß Art. 28b Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG) ein Statistikmoratorium, das auch das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) und damit die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen umfasst. Entsprechende Erhebungen erfolgen zudem grundsätzlich erst nach Ablauf des jeweiligen Berichtsjahres.

Im Zeitraum Januar bis März 2025 haben insgesamt 2 802 indische Staatsangehörige ihren Wohnsitz nach Bayern verlegt. Davon erfolgten 2 041 Zuzüge aus dem Ausland und 761 Zuzüge aus anderen Bundesländern nach Bayern. Aktuellere Zahlen liegen der Staatsregierung hierzu nicht vor.

Der Staatsregierung liegen auch keine Zahlen vor, wie viele Inder seit dem 01.01.2025 in Bayern ein Fachkräfte-Visum erhalten haben. Für die Erteilung von Visa sind ausschließlich die im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes angesiedelten jeweiligen deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Eine statistische Erfassung zu von den Auslandsvertretungen erteilten Visa mit Bezug zum Freistaat erfolgt seitens der Staatsregierung nicht. Im Übrigen wird auf die auf der Homepage des Auswärtigen Amtes abrufbaren Statistiken zu erteilten Visa verwiesen.

4. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die staatlichen Förderungen für Vereinssport- und -schützenanlagen sind, die der Bayerische Landes-Sportverband e. V. als beliehener Unternehmer sowie die jeweils zuständigen Regierungen dieses Jahr im Auftrag des Freistaates Vereinen gewährt und ausgehändigt haben (bitte aufgeschlüsselt nach Standard- und Sonderförderung bzw. nach Katastrophenfall), ist es zutreffend, dass die Mittel für den Sportstättenbau in 2025 bereits ausgeschöpft bzw. überzeichnet sind, und wie viele Anträge der Vereine müssen aufgrund der Haushaltslage vorerst aufgeschoben oder gar abgewiesen werden (bitte die Gesamthöhe der aufgrund der Haushaltslage noch nicht bewilligten Förderanträge angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Durchführung der Zuwendungsverfahren der staatlichen Förderung des Sportstättenbaus der Vereine ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) für seine Mitgliedsvereine übertragen. Der BLSV handelt insoweit als beliehener Unternehmer des Freistaates. Für Zuwendungsverfahren der Mitgliedsvereine der weiteren anerkannten Dachorganisationen des bayerischen Sports sind die Regierungen zuständig.

Die Bewilligungsstellen (BLSV und Regierungen) haben im Jahr 2025 bislang Mittel in Höhe von rund 18,9 Mio. Euro zur Bewirtschaftung erhalten. Aktuell liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) keine Mittelanforderungen der Bewilligungsstellen vor.

Dem StMI liegen keine vollständigen Informationen zu einzelnen Antragsverfahren vor. Allgemein hängt das Erreichen der Auszahlungsreife von einer Vielzahl von Faktoren ab. Aufgrund des hohen Antragsaufkommens und der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann es je nach Anzahl der Auszahlungsreife erlangenden Vorgänge im Fördervollzug immer wieder zu längeren Abfinanzierungszeiten und damit längeren Wartezeiten für die antragstellenden Vereine bis zur Auszahlung von Fördermitteln kommen. Die Bewilligungsstellen weisen hierauf in den einzelnen Antragsverfahren ausdrücklich hin.

5. Abgeordneter **Martin Böhm** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Staatsbürger der im Folgenden aufgeführten Nationalitäten im Alter von acht Jahren oder älter zum für das Jahr 2024 maßgeblichen Stichtag in Bayern ansässig waren: Syrien, Afghanistan, Irak, Bulgarien, Kosovo, Polen, Italien, Nigeria, USA, Tunesien und Marokko?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Verfügung gestellten Auswertung des Ausländerzentralregisters werden nur bestimmte Altersgruppen ausgewiesen.

Die Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2024 ergeben sich für die angefragten Nationalitäten aus folgender Tabelle:

	Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)								
	k. A.	bis 16	16 – 18	18 – 25	25 – 35	35 – 45	45 – 55	55 – 65	ab 65
Syrien	11	25 784	3 609	16 340	24 176	12 898	6 347	3 055	1 151
Afghanistan	12	14 395	2 555	12 450	19 553	7 184	2 805	1 509	1 205
Irak	3	7 888	1 003	3 769	7 728	6 571	4 208	2 043	1 268
Bulgarien	1	11 509	1 468	6 233	11 302	14 280	12 925	6 610	2 483
Kosovo	1	13 708	1 618	8 039	18 186	15 140	12 055	4 813	2 476
Polen	1	11 218	1 473	7 431	21 828	27 060	25 145	14 557	7 390
Italien	-	8 681	1 158	7 269	20 973	18 331	18 536	16 982	16 639
Nigeria	-	7 101	224	482	3 881	3 976	1 568	451	75
USA	-	1 476	238	1 412	4 053	4 180	3 698	4 792	5 549
Tunesien	-	823	53	1 227	4 963	2 000	823	413	334
Marokko	1	535	50	1 322	3 665	1 353	770	338	184

6. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen zum Tötungsdelikt am 21.06.2025 am Bahnhof Ramsberg (Gemeinde Pleinfeld) vorliegen, ob sich die Hinweise auf ein rassistisches bzw. „fremdenfeindliches“ Tatmotiv erhärtet haben und ob die 19-jährige Tatverdächtige bereits im Bereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK)-rechts auffällig geworden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Mittelfranken unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Ansbach.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

7. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Athletinnen und Athleten derzeit am Kanuleistungszentrum Augsburg trainieren (bitte aufgeschlüsselt nach Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader (NK) 1 (U23) und Nachwuchskader (NK) 2 (U20)), in welchen Zeitspannen in 2025 aufgrund des niedrigen Wasserstands kein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf der Wildwasserstrecke möglich war und was unternimmt die Staatsregierung konkret, um den Kanustandort Augsburg langfristig besser auf Niedrigwasserlagen vorzubereiten und ihn als verlässliche Kanuslalom-Sportstätte in Hinblick auf eine Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele zu stärken?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen zur Trainings- und Wettkampfsituation am Bundesstützpunkt Kanuslalom in Augsburg keine eigenen Informationen vor. Eigentümerin der Anlage bzw. Trägerin des Bundesstützpunkts ist die Stadt Augsburg. Die sportfachliche Betreuung erfolgt durch den Deutschen bzw. Bayerischen Kanu-Verband.

Der Freistaat unterstützt den Standort als Fördergeber im Rahmen der Förderung nachwuchsleistungssportlicher Trainingsstätten zusätzlich zur vorrangigen Bundesförderung. Gefördert werden die Betriebskosten sowie die investiven Ausgaben für Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen. Konkrete Aussagen zur Zuwendungshöhe zu etwaigen Ertüchtigungsmaßnahmen sind erst nach Abschluss eines entsprechenden Zuwendungsverfahrens möglich.

Ungeachtet dessen bekennt sich die Staatsregierung klar zum Erhalt des Eiskanals in Augsburg für den Kanusport, der auch im Rahmen einer Bewerbung um die Austragung Olympischer und Paralympischer Spiele in München/Bayern eine unverzichtbare Spezialsportstätte darstellt.

8. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Geflüchtete in den Jahren 2024 und 2025 in Bayern aufgenommen worden sind (bitte nach Monaten und Landkreisen auflisten), wie viele Geflüchtete in den Landkreisen in Bayern untergebracht sind (bitte nach Unterkünften in den Gemeinden, die jeweiligen Kapazitäten und die tatsächliche Belegung auflisten) und warum wird die finanzielle Unterstützung für die Schaffung von Wohnraum seitens der Staatsregierung nicht freigegeben und kommt bei den Landkreisen nicht an, um die Notunterkünfte aufzulösen?¹

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Asylozugangszahlen stellen sich 2024 und 2025 wie folgt dar:

	2024	2025*
Januar	rd. 2 800	rd. 1 600
Februar	rd. 2 300	rd. 1 250
März	rd. 2 450	rd. 1 250
April	rd. 2 850	rd. 850
Mai	rd. 2 650	rd. 800
Juni	rd. 2 700	rd. 550
Juli	rd. 3 000	
August	rd. 3 200	
September	rd. 3 100	
Oktober	rd. 2 600	
November	rd. 2 150	
Dezember	rd. 2 100	

* Stand der Auswertung: 30.06.2025. Durch Nachregistrierungen werden Einreisen für die Vergangenheit nachträglich erfasst, so dass sich hierdurch ggf. auch Auswirkungen auf zurückliegende Monate und die dort bisher genannten Zahlen ergeben können.

Nach Angaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die Anzahl an Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine für Bayern im Ausländerzentralregister (AZR) wie folgt angewachsen:

- 2024: rd. 20 000
- 2025 (Januar – Mai): rd. 2 450

Die Asylozugangszahlen und der Aufwuchs an Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht statistisch auswertbar nach Regierungsbezirken/Kreisverwaltungsbehörden und – betreffend die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine – auch nicht nach Monaten vor und können, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung – BV), in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Die Zahl der untergebrachten geflüchteten Personen (Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, untergebrachte Personen in Asylunterkünften, Personen in Privatwohnungen

¹ siehe hier: <https://www.merkur.de/lokales/weilheim/weilheim-ort29677/geld-fuer-unterkuenfte-fehlt-klar-trend-seit-januar-sind-keine-asylobewerber-mehr-im-landkeis-angekommen-93802386.html>

und Emigranten in Übergangwohnheimen) stellt sich aktuell (Stand: 03.06.2025) in den 71 bayerischen Landkreisen wie folgt dar:

Landkreis	untergebrachte Personen
Aichach-Friedberg	2 320
Altötting	2 458
Amberg-Weizsach	2 055
Ansbach	2 814
Aschaffenburg	2 867
Augsburg	4 939
Bad Kissingen	2 329
Bad Tölz-Wolfratshausen	2 563
Bamberg	2 787
Bayreuth	1 760
Berchtesgadener Land	1 989
Cham	2 493
Coburg	1 497
Dachau	2 648
Deggendorf	2 945
Dillingen a.d.Donau	2 021
Dingolfing-Landau	1 924
Donau-Ries	2 470
Ebersberg	2 690
Eichstätt	2 908
Erding	2 630
Erlangen-Höchstadt	1 627
Forchheim	2 902
Freising	3 689
Freyung-Grafenau	1 505
Fürstenfeldbruck	4 701
Fürth	1 681
Garmisch-Partenkirchen	2 314
Günzburg	2 316
Haßberge	2 099
Hof	1 890
Kelheim	2 558
Kitzingen	1 660
Kronach	1 145
Kulmbach	1 534
Landsberg a.Lech	2 587
Landshut	2 204
Lichtenfels	1 496
Lindau (Bodensee)	1 764
Main-Spessart	2 167
Miesbach	1 966
Miltenberg	2 882
Mühldorf a.Inn	2 405
München	7 294
Neuburg-Schrobenhausen	2 250
Neumarkt i.d.OPf.	2 181
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	1 829
Neustadt a.d.Waldnaab	1 751
Neu-Ulm	3 057

Nürnberger Land	2 509
Oberallgäu	2 772
Ostallgäu	2 450
Passau	4 001
Pfaffenhofen a.d.Ilm	2 441
Regen	1 386
Regensburg	4 286
Rhön-Grabfeld	1 304
Rosenheim	3 769
Roth	1 819
Rottal-Inn	1 993
Schwandorf	2 874
Schweinfurt	2 687
Starnberg	2 554
Straubing-Bogen	1 403
Tirschenreuth	1 517
Traunstein	3 530
Unterallgäu	2 877
Weilheim-Schongau	2 524
Weißenburg-Gunzenhausen	1 577
Wunsiedel i.Fichtelgebirge	1 471
Würzburg	3 092

Die Belegung nach Unterküften in den kreisangehörigen Gemeinden sowie die Kapazitäten der einzelnen Unterküfte in den 71 Landkreisen liegen dem StMI nicht statistisch auswertbar vor und können, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV), in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Seit Einführung der flächendeckenden Grenzkontrollen im Herbst 2023 ist ein Rückgang der Asylzugänge zu beobachten. Dieser hat sich mit der von der Bundesregierung eingeleiteten Asylwende nochmals deutlich verstärkt. Ein entscheidender Faktor sind hier die nochmals verstärkten Grenzkontrollen und consequente Zurückweisungen. Der saisonal zu erwartende Anstieg des Zugangs ist heuer bislang nicht zu beobachten. Diese Lage lässt es nun zu, keine zusätzlichen Kapazitäten aufzubauen und unwirtschaftliche Unterküfte und Notunterkünften zu beenden. Dabei ist Leerstand zu vermeiden und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufnahmefähigkeit Bayerns erhalten bleibt. Zur möglichst effizienten Umsetzung dieses Konsolidierungsprozesses befinden sich das Landratsamt Weilheim-Schongau, die Regierung von Oberbayern und das StMI derzeit im Austausch. Teure Notunterkünfte sollen durch die Belegung von wirtschaftlichen Unterküften abgelöst werden.

9. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD) Nachdem eine sechsfache Mutter durch ihren Ehemann in Krailling erstochen wurde, frage ich die Staatsregierung, wann die Prüfung der technischen Umsetzung hinsichtlich einer Nutzung von Fußfesseln nach dem sogenannten Spanischen Modell abgeschlossen sein soll, welche Gründe gegen den Einsatz nach dem „Spanischen Modell“ sprechen und ob es aus Sicht der Staatsregierung naheliegende gleich effektive Mittel gegen Femizide gibt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Derzeit wird auf Bundesebene an einer bundesweiten Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Gewaltschutzgesetz gearbeitet. Es ist damit zu rechnen, dass der Bund die erforderlichen gesetzlichen Änderungen zeitnah auf den Weg bringen und in diesem Zusammenhang bundeseinheitliche Rechtsgrundlagen für die gerichtliche Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach dem sog. Spanischen Modell schaffen wird.

Der wesentliche Unterschied des „Spanischen Modells“ zum bisherigen Einsatz der EAÜ besteht darin, dass darin keine vordefinierten, festen Verbotszonen überwacht werden, sondern die Bewegungen des Opfers in die Überwachung einbezogen werden. Dabei trägt der Täter eine elektronische Fußfessel, die mit einer GPS-Einheit kommunizieren kann, die das Opfer bei sich trägt. Das System überwacht dadurch sowohl den Standort des Überwachten als auch des Opfers und verwendet feste wie auch dynamische geografische Sperrzonen, um einen Alarm auszulösen, wenn sich der Überwachte und das Opfer entweder absichtlich oder unabsichtlich so nahkommen, dass eine Verletzung dieser Sperrzonen vorliegt.

Die Hessische Zentralstelle für Datenverarbeitung (HZD) und die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) verfügen seit dem vergangenen Jahr über die erforderliche Technik zur Anwendung der EAÜ nach dem „Spanischen Modell“. Diese neue Überwachungstechnik kommt derzeit in Hessen sowie in einzelnen weiteren Bundesländern zur Anwendung.

In Bayern findet sich bereits seit 2017 in Art. 34 Polizeiaufgabengesetz die Befugnis zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) zur Abwehr einer konkreten Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auch in Bayern mit Unterstützung durch die Hessische Zentralstelle für Datenverarbeitung (HZD) und die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL).

Seit der Einführung der präventivpolizeilichen EAÜ sind in Bayern bislang 26 entsprechende Maßnahmen vollzogen worden. Bei der Mehrzahl der vorgenannten Fälle (18) liegen Sachverhalte aus dem Deliktsbereich der häuslichen Gewalt bzw. aus dem Bereich des Gewaltschutzes zu Grunde. Eine Ausstattung des Opfers mit einem entsprechenden Endgerät zur Alarmauslösung im Sinne des „Spanischen Modells“ erfolgt in Bayern bislang nicht.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration beteiligt sich aktuell an Bund-Länder-Beratungen zur Ausweitung der Kapazitäten der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) in Hessen, in deren Zusammen-

hang auch die Erfahrungswerte im Zusammenhang mit der Anwendung des „Spanischen Modells“ eingebracht werden. Bei positiver Bewertung dieser Technik ist eine Anwendung in Bayern zu prüfen.

Die bislang in Bayern genutzte EAÜ-Technik hat sich als wirksames Mittel bei Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt bzw. zur Verhinderung von Femiziden erwiesen. Hinweise, dass die vorhandenen landesrechtlichen Möglichkeiten nicht ausreichen, um gefährdete Personen wirksam zu schützen, haben sich für Bayern bislang nicht ergeben.

10. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD)
- Bezüglich der am 24.06.2025 durchgeführten Wohnraumdurchsuchungen bei Aktivisten der „Identitären Bewegung“ aufgrund von Verstößen gegen deren Ausreiseverbot zum „Remigration Summit 2025“ in Mailand am 17.05. und 18.05.2025² frage ich die Staatsregierung, welche Beweismittel über die vorliegenden Tatsachen (frei im Internet verfügbare Foto- und Videodokumente, welche besagte Personen selbst veröffentlichten und die deren Anwesenheit auf der Veranstaltung in Mailand belegen) hinaus sichergestellt werden sollten und wie das offenkundig gewaltsame Eindringen der Polizeibeamten bei mindestens einem der Aktivisten in dessen Wohnung (Videodokumente mit Teilen der zertrümmerten Eingangstür sind ebenfalls im Internet einsehbar) im Lichte der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die durch das Amtsgericht München erlassenen Beschlüsse stellen die rechtliche Grundlage zur Durchführung der Durchsuchungen und Beschlagnahmen dar. Zur Durchsetzung der Maßnahmen können unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, insbesondere nach Prüfung der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit, Zwangsmittel eingesetzt werden.

Nähere Informationen zu einsatztaktischen Maßnahmen der Bayerischen Polizei können nicht dargelegt werden, da dies Rückschlüsse auf das Vorgehen und die Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden zulassen könnte und daher der Geheimhaltung unterliegen.

Gegenstand der Durchsuchung war insbesondere das Auffinden und die Beschlagnahme von Beweismitteln, wie Mobiltelefone, internetfähige Endgeräte, Speichermedien, Unterlagen etc., welche für das Verfahren, insbesondere zur beweiskräftigen Aufklärung von Bedeutung sein können.

² vgl. <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/burschenschaft-danubia-razzia-identitaere-bewegung-muenchen-li.3273869>

11. Abgeordneter
**Christian
Hiernis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem im Zusammenhang mit einer möglichen Olympiabewerbung Münchens für 2036, 2040 oder 2044 öffentlich von verantwortlichen Personen (z. B. Oberbürgermeister Dieter Reiter, Ministerpräsident Dr. Markus Söder etc.) viele Projekte genannt wurden und werden bzw. im von der Landeshauptstadt München vorgelegten und dem Münchner Stadtrat beschlossenen Konzept viele Projekte enthalten sind, die den Aussagen zufolge erst oder nur im Zusammenhang mit Olympischen Spielen in München finanziert werden können oder wegen Olympischer Spiele in München schneller als geplant umgesetzt werden können und für die sich gemäß dieser öffentlichen Verlautbarungen sowie des Konzepts Bund und Freistaat an den Kosten beteiligen (sollen) und diese Projekte vermutlich nicht öffentlich bzw. im Konzept aufgezählt werden können, ohne zu wissen bzw. zumindest grob einschätzen zu können, welche Kosten durch und für diese Projekte (zumindest geschätzt) entstehen und diese Kosten und deren Kostenträgerschaft auch für die Abstimmungsentscheidung beim Ratsbegehren in München im Oktober von höchster Bedeutung sind, frage ich die Staatsregierung, wie hoch sie die Kosten für die bisher genannten und im Folgenden einzeln aufgezählten Projekte (alle die im Folgenden genannten Projekte wurden bisher als verwirklicht im Rahmen von Olympischen Spielen in München oder nur mit Olympischen Spielen in München genannt, Aufzählung nicht abschließend) einschätzt

- U9-Neubau,
- U4-Verlängerung,
- Beschleunigung Bau 2. Stammstrecke,
- S-Bahn-Nordring („Ringschluss Nord“),
- viergleisiger Ausbau S-Bahn Daglfing – Johanneskirchen,
- S23X S-Bahn nach Augsburg,
- ICE-Anschluss Flughafen,
- ICE-Schnellfahrstrecke München – Ingolstadt,
- Radschnellweg München nach Markt Schwaben,
- Radschnellweg München nach Dachau,
- Ausbau S-Bahn-Halt Olympiapark zu Fuß- und Radweg,
- Ruderregatta-Sanierung,
- Olympia-Schießanlagen-Sanierung,
- Olympiapark: temporäre Volleyballhalle,
- Olympiapark: temporäre Halle Bahnradfahren,
- Sanierung Grünwalder Stadion für Rugby,
- Messe Riem: drei temporäre Hallen für Fechten / Rhythmische Sportgymnastik / Taekwondo / Boxen / Ringen,
- Wettkampfstätte „Neuer Olympiapark“ für 3x3-Basketball / BMX Racing / BMX Freestyle / Skateboard / Moderner Fünfkampf,
- Sanierung Rudi-Sedlmayer-Halle für Badminton,
- Englischer Garten für Vielseitigkeitsreiten für 12 000 Zuschauer,
- Schlossanlage Nymphenburg für Dressurreiten für 12 000 Zuschauer und für Bogenschießen für 4 000 Zuschauer,

- Olympia-Reitanlage Riem Sanierung für Sprungreiten für 12 000 Zuschauer,
- Sportpark Unterhaching Sanierung für Hockey,
- Temporäre Schwimmanlage Freising („MucCC Arena“),
- Umbau Ski-Zentrum Sonnenbichl Bad Wiessee für Mountainbike,
- Eiskanal Augsburg auf neuesten technischen Stand,
- Olympiastadion Sanierung auf neuesten technischen Stand,
- Errichtung Olympisches und Paralympisches Dorf und weiterer Wohnungsbau (laut Konzept „durch zu erwartende Fördermaßnahmen“),
- Volunteer-Centre auf der Theresienwiese.
- International Broadcast Centre (IBC) und Main Press Centre (MPC),
- Generalinstandsetzung von Bestandsbauwerken, insbesondere Brücken,
- Sicherheitskonzept,
- Förderung des Kinder- und Jugendsports,
- Nachhaltige Nachwuchsförderung und Leistungssportentwicklung,
- Förderung des informellen Sports sowie des Breiten- und Gesundheitssports

(bitte Gesamtkosten und jeweils getrennt für die einzelnen Projekte angeben), für welche dieser Projekte Gelder/Fördergelder seitens des Freistaates oder seitens des Bundes (bitte auch geschätzt die Höhe der Förderung in Euro oder Prozent angeben) bereitgestellt werden (können) und wie hoch (geschätzt) die Summe sein könnte, die der Freistaat insgesamt für die Umsetzung der genannten Projekte (evtl. auch nur einzelner Projekte) und für die Durchführung der Olympischen Spiele in München insgesamt zur Verfügung stellen könnte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Bewerbung um Olympische und Paralympische Sommerspiele befindet sich in einer frühen konzeptionellen Phase. Das betreffende Bewerbungskonzept wurde mit Unterstützung der Staatsregierung erstellt und durch die Landeshauptstadt München fristgerecht beim Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (DOSB) eingereicht. Bei der Erarbeitung war ein vorab vom DOSB übermittelter Leitfaden mit festen Themenfeldern und Fragestellungen maßgeblich. Konkrete Kostenschätzungen waren bei der Beantwortung des Leitfadens nicht gefordert. Im Entscheidungsprozess des DOSB ist zudem zunächst die Überprüfung von sportfachlichen Mindestanforderungen sowie ein Plausibilitätscheck vorgesehen.

Grundsätzlich gliedern sich die zu erwartenden Kosten der Olympischen und Paralympischen Spiele systematisch in zwei Budgets: Das sog. OCOG-Budget („Organising Committee for the Olympic Games“) umfasst insbesondere temporäre Bauten, Event-Infrastruktur, Betriebs- und Durchführungskosten der Spiele. Es bildet den Kern der operativen Ausrichtung. Seitens des DOSB soll zur groben Veranschaulichung der Kosten ein sog. Masterpiece übermittelt werden, welches bislang aber noch nicht vorliegt. Das Non-OCOG-Budget hingegen erfasst strukturpolitische Maßnahmen wie etwa den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur oder langfristige Investitionen in die Stadterneuerung und Landesentwicklung.

Die Bewerbung um Olympische Sommerspiele in München/Bayern sieht vor, strukturelle Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs, der Stadtentwicklung, des Wohnungsbaus sowie der Mobilitätswende zu bündeln, welche unabhängig von der Bewerbung Bestandteil bestehender stadtplanerischer und verkehrspolitischer Grundsatzplanungen, etwa im Stadtentwicklungsplan (STEP) und im Landesentwicklungsprogramm (LEP), sind. Es ist wie auch 1972 zu erwarten, dass die Bewerbung deren Umsetzung beschleunigt, sie aber nicht kausal herbeiführt. Entsprechend ist klarzustellen, dass es sich bei den meisten Investitionen des Non-OCOG-Bereichs nicht um „Olympia-Maßnahmen“ im engeren Sinne handelt, sondern um langfristig bestehende und vorgesehene Entwicklungsprojekte, die durch die Bewerbung voraussichtlich einen zusätzlichen Impuls und eine erhöhte Priorisierung erhalten.

Eine konkrete Bezifferung der zu erwartenden Budgets ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund bestehender Unwägbarkeiten und des ausstehenden „Masterpiece“ des DOSB nicht möglich. Konkretisierende Unterlagen und Kostenschätzungen wurden dementsprechend durch die Landeshauptstadt München bislang nicht übermittelt. Die Höhe einer Beteiligung des Freistaates oder des Bundes kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

12. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD)
- Vor dem Hintergrund des an der Grundschule Augsburg-Centerville-Süd entdeckten Ankündigungsschreibens für einen Amoklauf frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Erkenntnisse über Urheberchaft und Motivlage bislang vorliegen, welche Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen eingeleitet wurden und welche weiteren Droh- und Ankündigungsschreiben für Gewalttaten an bayerischen Schulen seit 2020 entdeckt und verfolgt wurden (bitte aufgelistet mit Datum und Name der Schule)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am 24.06.2025 wurde in der Centerville-Süd Grundschule in der dortigen Schultollette durch Grundschüler ein handgeschriebener Drohbrief aufgefunden.

Das Schreiben wurde durch die Schulleitung und die zuständige Polizeiinspektion bewertet und als nicht ernstzunehmende Bedrohung eingestuft. Hinweise auf den Verfasser der Nachricht liegen aktuell nicht vor. Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Vergehens gem. § 126 Strafgesetzbuch (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) gegen Unbekannt eingeleitet. Eine konkrete Gefährdungslage besteht nicht.

Um der entstandenen Verunsicherung, insbesondere bei den Schülerinnen und Schülern sowie der Elternschaft entgegenzuwirken, erfolgten durch die örtlich zuständige Polizei vermehrte Präsenzstreifen während der regulären Schulzeiten.

Hinsichtlich des zweiten Teils der Fragestellung ist eine Beantwortung auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht möglich, da in der PKS die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft, nicht aber Droh- und Ankündigungsschreiben, erfasst werden.

13. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Da die Stadt Augsburg dem österreichischen Publizisten und Aktivisten Martin Sellner für Dienstag, 01.07.2025, verboten hat, das Stadtgebiet zu betreten, wo er am selben Tag eine Lesung halten wollte, fragen ich die Staatsregierung, auf welcher Rechtsgrundlage können von Kommunen Betretungsverbote für ihr Gebiet ausgesprochen werden, inwiefern ist im konkreten Fall ein Betretungsverbot mit der durch Art. 11 des Grundgesetzes garantierten Freizügigkeit zu vereinbaren und inwiefern ist ein faktisches Verbot einer Lesung keine Einschränkung der Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit, die durch Art. 5 des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung garantiert wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Losgelöst vom konkreten Einzelfall kann festgestellt werden: Liegt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, das heißt besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass vom Betroffenen während der Veranstaltung rechtswidrige Taten oder verfassungsfeindliche Handlungen begangen werden, kann ein Betretungsverbot für die Auftrittsörtlichkeit auf Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) gestützt werden. Bestehen darüber hinaus konkrete Anhaltspunkte für eine örtliche Verlagerung oder zeitliche Verlegung, kommt – für die Dauer der Gefahr – auch der Erlass eines Aufenthaltsverbots für das gesamte Gemeindegebiet in Betracht. Die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts muss sich auf hinreichend gesicherte Anhaltspunkte, insbesondere auf Erkenntnisse aus vergleichbaren Veranstaltungen in der Vergangenheit, stützen lassen. An die behördliche Prognoseentscheidung sind hohe Maßstäbe anzulegen, bzgl. der in der Frage genannten Grundrechte hat im Rahmen der Ermessensentscheidung eine Abwägung der widerstreitenden Interessen zu erfolgen.

Im vorliegenden Fall wurde das Betretungsverbot von der Stadt Augsburg ausgesprochen. Der Staatsregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, die an der rechtlichen Entscheidung der Stadt Augsburg zweifeln lassen.

14. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum Vorfall am 26.06.2025 im Friedhofweg in Memmingen, bei dem laut Pressebericht eine 13-jährige Schülerin von drei etwa 20-jährigen, dunkelhäutigen Männern festgehalten und mit einem Messer am Bauch verletzt wurde, insbesondere hinsichtlich eines möglichen Vorverhältnisses zwischen Opfer und Tätern, ob es sich um eine gezielte Tat oder eine willkürliche Zufallsbegegnung handelte und welche Staatsangehörigkeit die Geschädigte besitzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Donnerstagabend, den 26.06.2025, kam es im Friedhofweg in Memmingen zu einer gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil eines 13-jährigen Mädchens. Die Geschädigte saß alleine auf einer Parkbank in der Nähe des Friedhofs, als sie plötzlich von drei jungen Männern angesprochen wurde. Nach einem kurzen Gespräch hielten zwei der Männer die Hände des Mädchens hinter ihrem Rücken fest, während der Dritte ein Messer aus seiner Hosentasche zog und der Geschädigten eine Schnittwunde im Bereich des Bauchbereichs zufügte. Die Geschädigte begab sich später mit ihren Eltern selbstständig ins Krankenhaus zur ambulanten Behandlung. Bei den Tätern soll es sich um drei dunkelhäutige Männer im Alter von ca. 20 Jahren gehandelt haben.

Darüber hinaus handelt es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Schwaben Süd West. Trotz des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück.

15. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Fördermöglichkeiten für eingetragene Vereine bestehen, die sich für kommunalpolitisches Engagement einsetzen, insbesondere im Hinblick auf Ausbildungs- und Beratungsangebote, Lehrveranstaltungen sowie die Nutzung von Räumlichkeiten, und welche Haushaltsmittel stehen hierfür für Vereine mit oder ohne Gemeinnützigkeit zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Fragestellung ist sehr ungenau: Offen ist bereits, was genau durch die Förderprogramme, auf die sich die Fragestellung bezieht, gefördert werden soll. Auch die genannten Beispiele lassen keine verbindlichen Rückschlüsse zu. Zudem ergibt sich aus der Fragestellung nicht, was der Fragesteller unter einem Verein versteht, der sich für kommunalpolitisches Engagement einsetzt. Schließlich ist auch offen, ob sich die Frage auf Fördermöglichkeiten durch den Staat, durch Kommunen oder Dritte (z. B. Stiftungen) bezieht.

In der vom Freistaat im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) geförderten Erwachsenenbildung befassen sich Veranstaltungen unter anderem mit dem Bereich der politischen Bildung und der Demokratieerziehung – auch im kommunalen Kontext. Förderempfänger können hier auch eingetragene Vereine sein. Die entsprechenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die durch das StMUK institutionell gefördert werden, können ebenso wie die relevanten Rechtsgrundlagen und Fördersummen der Beantwortung vom 28.04.2025 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer und Gerd Mannes betreffend „Förderung von NGOs durch die Staatsregierung I“ vom 04.03.2025 (Drs. 19/6476 vom 02.06.2025) entnommen werden.

16. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerber derzeit in Bayern tatsächlich und regelmäßig einer ihnen zugeteilten, gemeinnützigen Arbeit nachgehen, wie viele sanktionswürdige Fälle von Verweigerung der Mitarbeit nach Kenntnis der Staatsregierung bislang im Rahmen der Arbeitspflicht aufgetreten sind und welcher Anteil der sanktionswürdigen Fälle wurde innerhalb der Kommunen tatsächlich sanktioniert (bitte auch jeweils gewählte Sanktion aufzählen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezieht.

Die Staatsregierung hat die Bedeutung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG schon lange erkannt und baut diese seit jeher konsequent aus. So sind im Freistaat zum Stichtag 31.03.2025 bereits 4 102 Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern besetzt.

Das Gesetz selbst sieht mit der Vorschrift zur Leistungskürzung aus § 5 Abs. 4 i. V. m. § 1a Abs. 1 AsylbLG die Sanktion für die unbegründete Ablehnung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit durch Verpflichtete, d. h. arbeitsfähige, nicht erwerbstätige und nicht mehr im schulpflichtigen Alter befindliche Leistungsberechtigte, vor. Demnach werden den betreffenden Leistungsberechtigten grundsätzlich nur noch (Sach-)Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt.

Unter Anwendung der gesetzlichen Sanktion aus § 5 Abs. 4 i. V. m. § 1a Abs. 1 AsylbLG sind im März 2025 durch die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte in 86 Fällen Verpflichteten die Asylbewerberleistungen infolge einer ungerechtfertigten Ablehnung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit gekürzt worden.

17. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Vor dem Hintergrund, dass in Augsburg am 25.06.2025 ein 19-jähriger Radfahrer zunächst von einem Auto angefahren wurde, stürzte und anschließend zwei Männer aus dem Fahrzeug ausgestiegen und den Jugendlichen mit einem Messer schwer verletzt haben sollen – die Hintergründe der Tat sind unklar –, frage ich die Staatsregierung, wie kam es zu dem Angriff auf den Radfahrer, welche Hintergründe der Tat sind bekannt und welche Nationalität bzw. Migrationshintergrund hatten die Tatverdächtigen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am 25.06.2025 kam es zu einer Auseinandersetzung in der Wirsungstraße in 86154 Oberhausen. Gegen 21.50 Uhr wurde ein 20-jähriger Radfahrer von einem Auto – nach bisherigen Erkenntnissen – angefahren. Hierbei stürzte der 20-Jährige. Anschließend griffen die beiden Insassen den 20-Jährigen nach derzeitigen Erkenntnissen mit einem Messer an und verletzten diesen schwer. Das Duo flüchtete anschließend mit dem Auto in östliche Richtung. Der 20-Jährige wurde zur weiteren Behandlung in ein Krankenhaus gebracht und musste operiert werden.

Im Zuge der sofort eingeleiteten Ermittlungen nahm die Polizei am 26.06.2025 einen 26-jährigen Tatverdächtigen und anschließend einen 27-jährigen Tatverdächtigen fest.

Gegen die Tatverdächtigen erließ das Amtsgericht Augsburg auf Antrag der Staatsanwaltschaft Augsburg jeweils Haftbefehl wegen versuchten Mordes und setzte diesen in Vollzug. Beide Männer befinden sich nun in einer Justizvollzugsanstalt.

Ein Tatverdächtiger hat die türkische Staatsangehörigkeit. Der zweite Tatverdächtige hat die deutsche und die türkische Staatsangehörigkeit.

Weitere Hintergründe zu der Gewalttat in Augsburg sind Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens und können daher nicht weiter beauskunftet werden.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

18. Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Handlungsansätze die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) mitentwickelt hat, um die Neubeschaffung von Schienenfahrzeugen effizienter und kostengünstiger zu gestalten, zu was hat sich die BEG als Mitglied des Bundesverbandes SchienenNahverkehr verpflichtet, um ein klares Signal für die zukunftsfähige Beschaffung von Fahrzeugen zu setzen und was folgt für die Ausschreibungspraxis der BEG aus der Feststellung des Präsidenten des Bundesverbandes SchienenNahverkehr und Geschäftsführers der BEG: „Wenn für jeden Verkehrsvertrag individuelle Fahrzeuge beschafft werden, verschenken wir ein riesiges Potenzial. Wenn fast jedes Fahrzeug eine Maßanfertigung ist, ist der Stückpreis hoch, die Werkstätten müssen Ersatzteile für dutzende verschiedener Fahrzeuge vorhalten, und das Personal muss auf alle Fahrzeuge geschult werden. Wenn dann mal ein Fahrzeug ausfällt, sind Ersatzfahrzeuge schwer aufzutreiben, weil sie nicht universell einsetzbar sind. Eine Vereinheitlichung der SPNV-Flotten ist aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht überfällig. Die Luftfahrt macht es vor.“ (siehe Pressemitteilung des Bundesverbandes SchienenNahverkehr vom 05.06.2025 anlässlich seiner Mitgliederversammlung in Chemnitz)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft und das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sind derzeit dabei, eine Fahrzeugstrategie in Verbindung mit der Neugestaltung von Ausschreibungsnetzen zur Effizienzsteigerung und Kostensenkung zu entwickeln, die sich an den Empfehlungen des Bundesverbandes SchienenNahverkehr orientieren wird.

19. Abgeordnete
**Sabine
Gross**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch das beantragte Fördervolumen der bereits eingereichten, aber noch nicht bewilligten Anträge in der EOF-Wohnraumförderung (EOF = Einkommensorientierte Förderung) ist (bitte aufgeschlüsselt nach Förderprogramm und Jahr der Einreichung), welche Anträge durch das sogenannte Sommerpaket bewilligt wurden (bitte mit Angabe des Einreichungsdatums des jeweiligen Antrags, der Höhe der bewilligten Fördermittel und der Anzahl der geförderten Wohneinheiten) und wann werden die nun bewilligten Fördermittel den Antragstellern zur Verfügung stehen (d. h. ausgezahlt werden)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das beantragte Fördervolumen der eingereichten, aber noch nicht bewilligten Anträge im Förderprogramm EOF beträgt Stand 16.05.2025 rund 1,7 Mrd. Euro, davon entfallen Anträge in Höhe von ca. 81,9 Mio. Euro auf das Jahr 2023, Anträge in Höhe von ca. 1,2 Mrd. Euro auf das Jahr 2024 und Anträge in Höhe von ca. 433,3 Mio. Euro auf das Jahr 2025.

Die Projektträger der Maßnahmen, die im Rahmen des Sommerpaketes berücksichtigt werden sollen, wurden informiert und sind im Austausch mit den Bewilligungsstellen. Die Bewilligungen sind in Vorbereitung.

20. Abgeordneter **Johann Müller** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie sicherstellt, dass die BayernHeim GmbH auch in strukturschwachen oder ländlichen Regionen Bayerns tätig wird, selbst wenn sich Bau oder Erwerb von Wohnimmobilien dort wirtschaftlich nicht rechnen, und welche Kriterien legt die BayernHeim GmbH bei der Standortentscheidung in solchen Fällen zugrunde?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die BayernHeim GmbH baut oder akquiriert ausschließlich Projekte, die sich wirtschaftlich tragen. Sie orientiert sich bei der Standortwahl an Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf und an Gebieten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, sowie an der Einschätzung der Förderfähigkeit durch die zuständigen Bewilligungsstellen.

21. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Bezug auf die im Oktober 2024 begonnenen Bauarbeiten zur Ortsumfahrung Oberkotzau frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Ergebnisse das aktuelle hydrologische Gutachten im Hinblick auf die Auswirkungen der Ortsumfahrung Oberkotzau auf Grundwasser, Trinkwasserschutz und lokale Gewässer enthält, aus welchen Gründen der Bürgerinitiative Oberkotzau die Einsicht in das hydrologische Gutachten zur geplanten Ortsumfahrung verweigert wurde und warum wurde mit den Bauarbeiten zur Ortsumfahrung Oberkotzau begonnen, bevor die Ergebnisse des hydrologischen Gutachtens veröffentlicht und öffentlich diskutiert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zur Beurteilung der Grundwasserverhältnisse wurde entsprechend der Maßgabe im Planfeststellungsbeschluss ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Darin werden die Boden- und Grundwasserverhältnisse beschrieben und bewertet, um mögliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Grundwasser zu beurteilen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu empfehlen. Das Gutachten wurde im November 2024 an das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt übergeben und so die Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses erfüllt.

Dem federführenden Staatlichen Bauamt Bayreuth liegt keine Anfrage einer Bürgerinitiative vor.

Nachdem die Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses und alle Voraussetzungen erfüllt waren sowie unanfechtbares Baurecht vorlag, konnte die Baumaßnahme begonnen werden.

22. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sie plant, Ideen, Vorschläge oder Forderungen bei der Bundesregierung einzubringen oder selbst umzusetzen, um verteidigungsrelevante Infrastruktur (gemäß des neuen NATO-Ausgabenziels in Höhe von 1,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für Investitionen bspw. in Verkehrswege, Bevölkerungsschutz, resiliente Versorgung mit Strom, Wasser und Gas, stabile Kommunikationsnetzwerke, Cyberabwehr etc.) in Bayern auszubauen, und inwiefern sieht die Staatsregierung den Ausbau der Verkehrsanbindungen zwischen Bayern und Tschechien (insbesondere die Schienenanbindung von Passau nach Nove Udoli über Waldkirchen, aber auch den Ausbau von weiteren Bahnstrecken) als relevant für die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands an?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung ist mit der Bundesregierung und den Streitkräften in Sachen verteidigungsrelevante Infrastruktur in intensivem Kontakt. Die politische Willensbildung dazu dauert noch an. Darüber hinaus können nähere Angaben mit Blick auf die erforderliche Geheimhaltung nicht im Rahmen einer Anfrage zum Plenum gemacht werden.

23. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Projekte (bitte unter Angabe von Anzahl, geplanter bzw. fertiggestellter Wohneinheiten und Standortkommune) hat die BayernHeim GmbH seit ihrer Gründung jeweils in den bayerischen Regierungsbezirken begonnen, abgeschlossen oder akquiriert und welcher Verteilungsschlüssel liegt der Auswahl der Projektstandorte zugrunde?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die BayernHeim GmbH hat mit Stand 31.03.2025 folgende Projekte im Bestand und im Bau:

Bestand:

Regierungsbezirk	Standortkommune	Projektanzahl	Wohneinheiten
Oberbayern	Freising	1	33
Oberbayern	Landsberg	1	56
Oberbayern	München	2	137
Oberbayern	Ruhpolding	1	24
Mittelfranken	Nürnberg	3	309
Summe		8	559

Im Bau:

Regierungsbezirk	Standortkommune	Projektanzahl	Wohneinheiten
Mittelfranken	Ansbach	1	206
Mittelfranken	Dinkelsbühl	1	88
Mittelfranken	Fürth	1	98
Mittelfranken	Hersbruck	1	62
Mittelfranken	Heßdorf	1	92
Mittelfranken	Nürnberg	3	325
Mittelfranken	Schwabach	1	116
Niederbayern	Landshut	1	160
Niederbayern	Straubing	2	127
Oberbayern	Eichstätt	1	111
Oberbayern	Geretsried	1	198
Oberbayern	Ingolstadt	1	433
Oberbayern	Landsberg a. L.	1	107
Oberbayern	Miesbach	1	77
Oberbayern	Moosburg	1	96
Oberbayern	München	2	1 116
Oberbayern	Neuburg a.d. Donau	1	117
Oberfranken	Bamberg	1	99
Oberfranken	Bayreuth	1	129
Oberfranken	Kulmbach	1	58
Schwaben	Augsburg	1	122
Schwaben	Günzburg	1	136
Schwaben	Kaufbeuren	1	218
Schwaben	Lindau	1	119
Schwaben	Neu-Ulm	1	161
Unterfranken	Würzburg	1	87
Summe		30	4 658

Darüber hinaus hat die BayernHeim GmbH zahlreiche weitere Projekte in Entwicklung.

Die BayernHeim GmbH schafft bayernweit überall dort preisgünstige – vor allem geförderte – Mietwohnungen, wo der Bedarf am größten ist. Hierbei orientiert sie sich an Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf und an Gebieten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

24. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie Demonstranten von außerhalb gleichzeitig eine Kundgebung vor der Abschiebehafenanstalt Eichstätt organisieren konnten, während Insassen am Samstagabend, dem 28.06.2025, in der Abschiebehafenanstalt randaliert und erhebliche Schäden verursacht haben, wie hoch war der entstandene Schaden und aus welchen Ländern kamen die randalierenden Insassen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 113 Bayerische Verfassung haben alle Deutschen bzw. Bewohner Bayerns das Recht, sich jederzeit ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Die Höhe des entstandenen Schadens kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Es konnten noch nicht alle Gefangenen ausgemacht werden, die an den Vorfällen aktiv beteiligt waren. Einige mutmaßliche Beteiligte stammen jedoch aus Marokko, Algerien und Tunesien. Die Ermittlungen dauern an.

25. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen in der Abschiebehafteichstätt untergebracht sind (bitte nach Aufenthaltsstatus, Herkunftsländern, Aufenthaltsdauer in der Abschiebehafteichstätt sowie rechtlichen Beistand auflisten), wie viele Personen bei dem Vorfall am 28.06.2025³ verletzt worden sind (bitte nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abschiebehafteichstätt, Polizeikräfte und Häftlinge getrennt auflisten) und welche Vorfälle in den Jahren 2024 und 2025 gingen dem Vorfall am 28.06.2025 voraus (bitte die Ursachen und die eingeleiteten Maßnahmen nach den Vorfällen auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Zeitpunkt des angesprochenen Vorfalls am 28.06.2025 waren in der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Eichstätt 55 Personen untergebracht. Diese gliedern sich wie folgt auf:

Lfd. Nr.	Herkunftsland	Aufenthaltsdauer
1	Ägypten	5 Tage
2	Afghanistan	211 Tage
3	Syrien	18 Tage
4	Irak	11 Tage
5	Türkei	14 Tage
6	Nigeria	52 Tage
7	Marokko	79 Tage
8	Irak	33 Tage
9	Irak	65 Tage
10	Algerien	198 Tage
11	Irak	32 Tage
12	Irak	18 Tage
13	Tunesien	9 Tage
14	Algerien	233 Tage
15	Tunesien	33 Tage
16	Türkei	4 Tage
17	Venezuela	2 Tage
18	Algerien	3 Tage
19	Nigeria	32 Tage
20	Nigeria	89 Tage
21	Marokko	97 Tage
22	Türkei	11 Tage
23	Marokko	111 Tage
24	Tunesien	3 Tage
25	Nigeria	37 Tage
26	Nigeria	54 Tage
27	Tunesien	17 Tage
28	Türkei	3 Tage
29	Marokko	90 Tage
30	Türkei	4 Tage
31	Afghanistan	72 Tage

³ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/insassen-randalieren-in-abschiebehafteichstaeet,UpUxLEI>

32	Marokko	121 Tage
33	Tunesien	68 Tage
34	Irak	32 Tage
35	Brasilien	104 Tage
36	Kongo	27 Tage
37	Somalia	2 Tage
38	Afghanistan	16 Tage
39	Bangladesch	39 Tage
40	Marokko	47 Tage
41	Nigeria	27 Tage
42	Algerien	184 Tage
43	Afghanistan	207 Tage
44	Pakistan	207 Tage
45	Gambia	32 Tage
46	Marokko	139 Tage
47	Äthiopien	66 Tage
48	Türkei	32 Tage
49	Türkei	5 Tage
50	Indien	34 Tage
51	Kongo	24 Tage
52	Marokko	102 Tage
53	Türkei	18 Tage
54	Türkei	38 Tage
55	Türkei	4 Tage

Sämtliche Gefangene verfügen über einen Rechtsbeistand. Der Aufenthaltsstatus der Gefangenen wird in der AHE Eichstätt nicht statistisch auswertbar erfasst und kann daher in der Kürze der Zeit nicht mitgeteilt werden.

Bei dem angesprochenen Vorfall wurden zwei Gefangene und keine Bediensteten (weder der Polizei noch der AHE) verletzt. Ein Gefangener erlitt eine leichte Schulterverletzung, die er sich zuzog, als er auf eigene Initiative über einen nassen Flur der AHE auf dem Bauch liegend rutschte. Er wurde ins Krankenhaus nach Eichstätt verbracht und dort ambulant versorgt. Der zweite Gefangene erlitt eine minimale Schnittverletzung am kleinen Finger, die von einem Bediensteten, der Rettungssanitäter ist, örtlich versorgt werden konnte. Die Ursache der Verletzung konnte noch nicht abschließend geklärt werden, auf Bedienstete ist sie jedoch nicht zurückzuführen. Naheliegend erscheint eine Verletzung bei der vom Gefangenen mutmaßlich verursachten Beschädigung des Wasserhahns oder des Waschbeckens.

Im Jahr 2024 kam es im Mai und Juni vereinzelt durch Abschiebungsgefangene dazu, dass der Einschluss verweigert, Bedienstete beleidigt und bedroht sowie Anweisungen nicht befolgt wurden. Am 28.04.2025 hat sich ein Abschiebungsgefangener in der Toilette eines Gemeinschaftshaftraums der AHE Eichstätt verbarrikadiert. Einsatzkräfte der Polizei übernahmen die Einsatzleitung. Nachdem der Gefangene nicht durch Verhandlungen zum Einlenken gebracht werden konnte, wurde die Barrikade durch die Einsatzkräfte gelöst und der Gefangene mit unmittelbarem Zwang aus dem Haftraum verbracht. Nähere Informationen zur Motivlage des Gefangenen sind nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

26. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Anfrage zum Plenum vom 26.06.2025 frage ich die Staatsregierung, wie viele Schulen im Schuljahr 2024/2025 im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft (DSdZ)“ bereits Klassen aus den Jahrgangsstufen 5, 6 oder 7 als DSdZ-Klassen gemeldet haben (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen sowie mit prozentualer Angabe in Bezug auf alle gemeldeten DSdZ-Schulen im Landkreis), wie viele Schulen im laufenden Schuljahr 2024/2025 in den Klassen der Jahrgangsstufen 5, 6 oder 7 im Rahmen von DSdZ 1:1 Ausstattung durchführen (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen sowie mit prozentualer Angabe in Bezug auf alle gemeldeten DSdZ-Schulen im Landkreis) und wie viele Schulen haben seit Ankündigung (Kabinettsklausur am 02.06.2025) die Anmeldung von Klassen (alle oder einzelne) für die DSdZ zurückgenommen (bitte aufgeschlüsselt nach Schularten)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für das Schuljahr 2024/2025 wurden 1:1-Ausstattungsklassen im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ (dSdZ) gemäß nachstehender Tabelle gemeldet. In diesen Jahrgangsstufen ist seitens der jeweiligen Schulen eine Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten im laufenden Schuljahr vorgesehen.

Die Meldung wird erst nach der Anzahl der Schulen mit dSdZ-Klassen in den einzelnen Jahrgangsstufen aufgeschlüsselt (dSdZ in Jgst. 5 ...), dann nach Anzahl der Schulen, die in mindestens einer der Jgst. 5 oder 6 (dSdZ in Jgst. 5 oder 6) bzw. 5 bis 7 (dSdZ in Jgst. 5, 6 oder 7) gemeldet haben. Der relative Wert bezieht sich auf die Anzahl der dSdZ gleicher Schulart im Regierungsbezirk.

	1:1-Ausstattungs-klassen in Jgst. 5		1:1-Ausstattungs-klassen in Jgst. 6		1:1-Ausstat-tungsklassen in Jgst. 7		1:1-Ausstat-tungsklassen in Jgst. 5 oder 6		1:1-Ausstat-tungsklassen in Jgst. 5, 6 oder 7	
	ab-solut	relativ	ab-solut	relativ	ab-solut	relativ	ab-solut	relativ	ab-solut	relativ
Schuljahr 2024/2025										
Gymnasien	26	10,2%	11	4,3%	33	13,0%	37	14,6%	69	27,2%
Mittel-franken	4	16,0%	0	0,0%	6	24,0%	4	16,0%	10	40,0%
Nieder-bayern	2	7,1%	1	3,6%	5	17,9%	3	10,7%	7	25,0%
Ober-bayern	2	2,3%	1	1,2%	8	9,3%	3	3,5%	11	12,8%
Ober-franken	10	38,5%	3	11,5%	3	11,5%	13	50,0%	16	61,5%
Oberpfalz	2	8,0%	2	8,0%	3	12,0%	4	16,0%	7	28,0%
Schwaben	0	0,0%	1	3,4%	4	13,8%	1	3,4%	5	17,2%
Unter-franken	6	17,1%	3	8,6%	4	11,4%	9	25,7%	13	37,1%
Mittelschu-len	194	43,3%	120	26,8%	217	48,4%	276	61,6%	413	92,2%
Mittel-franken	18	51,4%	8	22,9%	15	42,9%	23	65,7%	30	85,7%
Nieder-bayern	25	37,3%	20	29,9%	31	46,3%	37	55,2%	58	86,6%

Oberbayern	51	45,1%	27	23,9%	53	46,9%	69	61,1%	107	94,7%
Oberfranken	20	47,6%	7	16,7%	26	61,9%	25	59,5%	38	90,5%
Oberpfalz	33	50,0%	17	25,8%	30	45,5%	45	68,2%	62	93,9%
Schwaben	29	34,1%	29	34,1%	47	55,3%	51	60,0%	82	96,5%
Unterfranken	18	45,0%	12	30,0%	15	37,5%	26	65,0%	36	90,0%
Realschulen	46	25,0%	32	17,4%	120	65,2%	67	36,4%	166	90,2%
Mittelfranken	3	15,0%	4	20,0%	11	55,0%	7	35,0%	17	85,0%
Niederbayern	7	28,0%	8	32,0%	14	56,0%	10	40,0%	23	92,0%
Oberbayern	14	29,8%	7	14,9%	30	63,8%	20	42,6%	40	85,1%
Oberfranken	4	18,2%	3	13,6%	18	81,8%	6	27,3%	21	95,5%
Oberpfalz	3	14,3%	2	9,5%	16	76,2%	5	23,8%	20	95,2%
Schwaben	5	20,8%	3	12,5%	14	58,3%	7	29,2%	20	83,3%
Unterfranken	10	40,0%	5	20,0%	17	68,0%	12	48,0%	25	100,0%
Schulenbes. Art	0	0,0%	0	0,0%	1	50,0%	0	0,0%	1	50,0%
Mittelfranken	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Oberfranken	0	0,0%	0	0,0%	1	100,0%	0	0,0%	1	100,0%
Wirtschaftsschulen	0	0,0%	5	20,8%	14	58,3%	5	20,8%	14	58,3%
Mittelfranken	0	0,0%	0	0,0%	2	50,0%	0	0,0%	2	50,0%
Niederbayern	0	0,0%	2	50,0%	3	75,0%	2	50,0%	3	75,0%
Oberbayern	0	0,0%	1	25,0%	2	50,0%	1	25,0%	2	50,0%
Oberfranken	0	0,0%	0	0,0%	3	75,0%	0	0,0%	3	75,0%
Oberpfalz	0	0,0%	0	0,0%	1	25,0%	0	0,0%	1	25,0%
Schwaben	0	0,0%	1	33,3%	2	66,7%	1	33,3%	2	66,7%
Unterfranken	0	0,0%	1	100,0%	1	100,0%	1	100,0%	1	100,0%
Gesamtergebnis	266	29,2%	168	18,4%	385	42,2%	385	42,2%	663	72,7%

Hinweis: Mit Blick auf die „Digitale Schule der Zukunft“ gelten für das Schuljahr 2025/2026 die Regelungen des laufenden Schuljahres fort (s. hierzu Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) über die „Digitale Schule der Zukunft“ – Lernen mit mobilen Endgeräten vom 31.05.2024 (BayMBl. Nr. 278), die durch Bekanntmachung vom 16.05.2025 (BayMBl. Nr. 232) geändert worden ist). Auch über das kommende Schuljahr hinaus soll Schulen, deren pädagogisches Konzept eine Ausstattung mit elternfinanzierten Endgeräten ab Jahrgangsstufe 7 vorsieht, dies weiterhin ermöglicht werden. Den übrigen Schulen wird ein Einstieg mit Jahrgangsstufe 8 empfohlen.

Zum dritten Teil der Anfrage, die sich auf das Schuljahr 2025/2026 bezieht, liegen dem StMUK keine Daten vor, da der Meldeprozess für das kommende Schuljahr noch nicht abgeschlossen ist und stichtagbezogene Meldestände im Registrierungsprozess für das kommende Schuljahr nicht vorgehalten werden.

27. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern Wirtschaftsschulen beim von der Staatsregierung zu erarbeitenden Konzept zum verpflichtenden Besuch einer Gedenkstätte von weiterführenden Schulen berücksichtigt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Einführung des verpflichtenden Gedenkstättenbesuches für Wirtschaftsschulen wird derzeit geprüft.

28. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Daten im Zusammenhang mit der ersten Sprachstandserhebung für Vorschulkinder in Bayern bei den Kindern erhoben wurden (bitte in notwendig erhobenen Daten und fakultativ erhobenen Daten ausdifferenzieren⁴), wie viele Kinder im Zuständigkeitsbereich eines jeden der Schulämter Altötting, Mühldorf am Inn und Rosenheim-Land diese Prüfung nicht bestanden haben (bitte unter Angabe Zahl der Gleichaltrigen in diesem Gebiet offenlegen) und wie viele Vollzeitstellen an zusätzlichem Förderbedarf wurde durch diesen Test für jedes der abgefragten Schulämter insgesamt und über ein Jahr gemittelt festgestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen der Sprachstandserhebung mit dem Bayerischen Screening des individuellen Sprachstands (BaSiS) wurden von den BaSiS-Durchführenden folgende Daten der Kinder erfasst: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Sprengelschule, Geschlecht, Familiensprache (deutsch, andere, gemischt), Umgebung (städtisch, ländlich). Die Auswertung der Ergebnisse der Sprachstandserhebung mit BaSiS eineinhalb Jahre vor der Einschulung ist noch nicht abgeschlossen, da für einzelne Kinder, deren Erziehungsberechtigte den Ersttermin nicht wahrnehmen konnten, und für Kinder, die in den verbleibenden Wochen bis zum Schuljahresende noch nach Bayern zuziehen, weitere Termine vergeben werden müssen. Die vorläufigen Ergebnisse zum Stand 23.06.2025 zeigen für die genannten Landkreise folgendes Bild:

Landkreis	Screenings	Sprachförderbedarf
Altötting	449	270
Mühldorf am Inn	416	256
Rosenheim	789	338

Die Gesamtzahl der Kinder, die im jeweiligen Landkreis grundsätzlich zur Teilnahme an der Sprachstandserhebung verpflichtet waren (Kinder, die zwischen dem 01.10.2019 und dem 30.09.2020 geboren sind), liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus weder im Rahmen der Sprachstandserhebung noch im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik vor.

Die Unterrichtsversorgung wird derzeit bayernweit final aufgestellt. Eine Auswertung der Versorgung einzelner Landkreise ist derzeit nicht möglich.

Die im Schuljahr 2025/2026 startenden Vorkurse sollen aufgrund der verpflichtend notwendigen Sprachförderung, die auf Basis der neuen Sprachstandserhebungen ermittelt wurde, in jedem Fall für alle Kinder eingerichtet werden, die diesen Sprachförderbedarf aufweisen.

⁴ vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/vorschul-sprachtests-gut-jedes-zweite-kind-faellt-durch,Up7wSG7>

29. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Tickets für die Schülerbeförderung nach dem Schulwegkostenfreiheitsgesetz in den bayerischen Landkreisen im Regelfall ausgegeben werden (wenn möglich, bitte jeweils das am häufigsten ausgegebene Ticket aufgeschlüsselt nach den drei Kategorien 1. streckenbezogene Tickets, 2. verbund- bzw. landkreisweit gültige Tickets und 3. Deutschlandtickets angeben), gibt es in Bayern Landkreise, in denen gegen freiwillige Aufzahlung ein „Upgrade“ von einem streckenbezogenen oder Verbundticket zu einem Deutschlandticket möglich ist, und spricht aus Sicht der Staatsregierung etwas dagegen, dass ein Landkreis dieses Upgrade anbietet, wie es etwa in Thüringen und Sachsen-Anhalt in einigen Landkreisen praktiziert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Organisation und Sicherstellung der Schülerbeförderung ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Sie erfolgt vorrangig mit dem öffentlichen Personennahverkehr. Zu den notwendigen Kosten leistet der Freistaat an die Kommunen Zuweisungen nach Art. 10a Bayerisches Finanzausgleichsgesetz. In deren Rahmen kann jeweils nur das günstigste Ticket berücksichtigt werden. Je nach Region und Verbundzugehörigkeit kann dies ein lokaler Tarif, das 365-Euro-Ticket als verbundweit geltendes vergünstigtes Ticket für Schülerinnen und Schüler in den großen bayerischen Verkehrsverbänden in München, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Ingolstadt sowie der Region Mainfranken oder das Deutschlandticket für derzeit 58 Euro im Monat sein. Etwaige Daten bezüglich des quantitativen Verhältnisses der für die Schülerbeförderung verwendeten Tarifangebote konnten in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht aufbereitet werden. Falls das Deutschlandticket nicht das günstigste Ticket ist, liegt es im Ermessen des kommunalen Aufgabenträgers, den Schülerinnen und Schülern dieses gleichwohl zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall können die Aufwendungen im Rahmen der staatlichen Zuweisungen anteilig in Höhe des günstigsten Tickets berücksichtigt werden. Dies gilt auch, wenn die Eltern den Aufpreis zum Deutschlandticket tragen (Zuzahlungsmodell). Über die Möglichkeit und die Modalitäten dieses „Upgrades“ wurden die Aufgabenträger bereits im Jahr 2023 informiert.

30. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche der Förderprogramme im Bereich für digitale Bildungsinfrastruktur es derzeit von der Staatsregierung gibt (bitte tabellarisch inkl. Haushaltstitel und hinterlegte Summen aufschlüsseln), in welcher Höhe diese Mittel von den Schulen und sonstigen Antragsberechtigten abgerufen wurden (bitte für die vergangenen fünf Jahre jeweils veranschlagte und tatsächlich verausgabte Mittel angeben) und welche Hemmnisse gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung oder den Bezirksregierungen bei dem Abruf der Mittel vonseiten der Antragsberechtigten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Folgenden werden die Förderprogramme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zur Verbesserung der schulischen digitalen Bildungsinfrastrukturen und die dafür im Haushalt hinterlegten Fördersummen aufgelistet. Davon abzugrenzen und demnach hier nicht aufgeführt ist die 1:1-Ausstattung mit mobilen Endgeräten durch die bezuschusste Eigenbeschaffung als nicht lernmittelfreie Lernmittel in der „Digitalen Schule der Zukunft“ als elternfinanzierte Privatgeräte. Ebenso nicht eingeschlossen ist der Wartungs- und Pflegezuschuss als dynamische Pro-Kopf-Pauschale gemäß Art. 5 Abs. 3 bzw. Art. 30 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz als gesetzliche Leistung für die technische Administration, Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur (Veranschlagung in Kap. 05 03 Tit. 633 89).

Förderprogramme und Mittel zur Umsetzung des Masterplans BAYERN DIGITAL II (Land), des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 (Bund) sowie der Beschlüsse des Schul-Digitalisierungsgipfels vom 23.07.2020 (Land):

Förderprogramm	Haushaltstitel (Haushalt = HH)	Fördermittel (Bund und Land)
Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer (abgeschlossen)	Kap. 05 04 Tit. 883 77 (Masterplan BAYERN DIGITAL II)	135.000,0 Tsd. Euro (Landesmittel, ohne HH-gesetzliche Sperre)
Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen (abgeschlossen)	Kap. 05 04 Tit. 883 77 (Masterplan BAYERN DIGITAL II)	31.500,0 Tsd. Euro (Landesmittel, ohne HH-gesetzliche Sperre)
Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR, in Abrechnung)	Kap. 05 04 Tit. 883 78 (DigitalPakt Schule)	646.421,0 Tsd. Euro (Bundesmittel, Abruf von Bundeskasse)
Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen – regionale Maßnahmen (dBIR-regio, in Abrechnung)	Kap. 05 04 Tit. 883 78 (DigitalPakt Schule)	54.000,0 Tsd. Euro (Bundesmittel, Abruf von Bundeskasse)
Bayerische landesweite Investitionsvorhaben im DigitalPakt Schule (BayLaIV, im Vollzug)	Kap. 05 04 Tit. 883 78 (DigitalPakt Schule)	38.912,3 Tsd. Euro (Bundesmittel, Abruf von Bundeskasse)
Sonderbudget Leihgeräte (SoLe, Bundesmittel, abgeschlossen)	Kap. 05 04 Tit. 883 78 (DigitalPakt Schule)	77.824,6 Tsd. Euro (Bundesmittel, Abruf bei zu Förderbeginn erfolgt)
Sonderbudget Leihgeräte – Ergänzungsrunde aus Landesmitteln	Kap. 13 19 Tit. 883 95 (Sonderfonds Corona)	29.550,0 Tsd. Euro (Landesmittel)

Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD, in Abrechnung)	Kap. 05 04 Tit. 883 78 (DigitalPakt Schule) Kap. 13 19 Tit. 883 95 (Sonderfonds Corona)	77.824,6 Tsd. Euro (Bundesmittel, Abruf bei zu Förderbeginn erfolgt) 15.000,0 Tsd. Euro (Landesmittel)
Sonderbudget Lehrerdienstgeräte – Vollausrundung aus Landesmitteln	Kap. 13 18 Tit. 883 62 (Corona-Investitionspr.) Kap. 05 04 Tit. 883 77 (Ausgaben für Digitale Bildung)	30.000,0 Tsd. Euro (Landesmittel) 24.615,5 Tsd. Euro (Landesmittel)
Bayerische IT-Administrationsförderung (BayARn, in Abrechnung)	Kap. 05 04 Tit. 633 78 (DigitalPakt Schule) Kap. 05 04 Tit. 633 79 (Ausgaben für den DPS (Landesmittel))	77.824,6 Tsd. Euro (Bundesmittel, Abruf von Bundeskasse) 78.600,0 Tsd. Euro (Landesmittel)

Anmerkungen: Die Fördermittel des Bundes im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 können als Einnahmen in den Landeshaushalt verbucht werden, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden (Erstattungsprinzip gemäß § 11 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024). Bei den Haushaltstiteln ist jeweils der zur Förderung von Gemeinden und Gemeindeverbänden (d. h. kommunale Schulaufwandsträger) einschlägige Titel aufgeführt, über den die Mittel veranschlagt werden. Auszahlungen an private Schulträger werden über den jeweils einschlägigen Titel nachgewiesen.

Aus Mitteln des Landeshaushalts für 2025 aufgelegt:

Im Haushalt 2025 wurden weitere Haushaltsmittel zur Fortsetzung der Unterstützung der Träger des Schulaufwands bei der Beschaffung von Lehrergeräten sowie zur Beschaffung von zusätzlichen schuleigenen mobilen Endgeräten insbesondere an Grundschulen und Förderzentren sowie die Förderung der Beschaffung digitaler Bildungsmedien für Schulen (Medienbudget) veranschlagt:

Förderprogramm	HH-Titel	HH-Mittel (Bund und Land)
Medien- und KI-Budget für bayerische Schulen (im Vollzug)	Kap. 05 04 Tit. 893 77 (Digitale Schule der Zukunft)	12.325 Tsd. Euro (Landesmittel, ohne HH- gesetzliche Sperr)
Richtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE, im Vollzug)	Kap. 05 04 Tit. 883 77 (Ausgaben für Digitale Bildung)	101.658,3 Tsd. Euro ¹⁾ (für HH-Jahr 2025)

Verausgabte Mittel zur Umsetzung des Masterplan BAYERN DIGITAL II, des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie der Beschlüsse des Schul-Digitalisierungsgipfels (Stand: 01.01.2025):

Förderprogramm	Bewilligungen (Bund und Land)	Auszahlungen (Bund und Land)
Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer (abgeschlossen)	133.650,6 Tsd. Euro	128.878,8 Tsd. Euro
Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen (abgeschlossen)	31.006,4 Tsd. Euro	27.441,9 Tsd. Euro

Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR, in Abrechnung)	635.575,8 Tsd. Euro	310.771,7 Tsd. Euro
Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen – regionale Maßnahmen (dBIR-regio, in Abrechnung)	52.733,3 Tsd. Euro	6.931,3 Tsd. Euro
Bayerische landesweite Investitionsvorhaben im DigitalPakt Schule (BayLaIV, im Vollzug)	38.912,3 Tsd. Euro	38.912,3 Tsd. Euro
Sonderbudget Leihgeräte (SoLe, Bundesmittel, abgeschlossen)	107.385,8 Tsd. Euro	106.197,9 Tsd. Euro
Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD, in Abrechnung)	141.119,0 Tsd. Euro	136.834,3 Tsd. Euro
Bayerische IT-Administrationsförderung (BayARn, in Abrechnung)	95.940,0 Tsd. Euro	86.209,6 Tsd. Euro

Bei abgeschlossenen Programmen können die Auszahlungen aufgrund von Teilumsetzungen durch die Schulaufwandsträger sowie Kürzungen der Zuwendung in Einzelfällen (etwa Verstöße gegen das Vergaberecht) die Bewilligungssummen unterschreiten. Beim in Abrechnung befindlichen Programm dBIR waren die Verwendungsnachweise bis 16.05.2025 einzureichen. Diese befinden sich aktuell in der Prüfung durch die Bewilligungsbehörden. Die Auszahlungen der offenen Schlussraten erfolgen nach Prüfung der Verwendungsnachweise und Festsetzung der endgültigen Zuwendung, so dass weitere Auszahlungen in erheblichem Umfang zu erwarten sind.

Für die beiden mit Mitteln des Landeshaushalts 2025 hinterlegten Programme (SchulMobE bzw. Medien- und KI-Budget) liegen noch keine Daten vor, da Antrag und Bewilligung aus Gründen der Verfahrensvereinfachung mit dem Nachweis und Mittelabruf zu einem Schritt zusammengefasst wurden.

Die umfangreichen Förderprogramme des StMUK zur Verbesserung der schulischen digitalen Bildungsinfrastrukturen der vergangenen fünf Jahre werden demnach sehr gut angenommen. Die Auszahlungssummen werden aufgrund vorliegender Bewilligungen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung weiter steigen. In Bezug auf mögliche Hemmnisse bei der Mittelbeanspruchung und Mittelabruf ist anzumerken, dass die durch den Bund in der Verwaltungsvereinbarung auferlegten Anforderungen an die Förderanträge sowie differenzierte Berichtspflichten im DigitalPakt Schule anfänglich zu Verzögerungen geführt haben. Die Staatsregierung hat die kommunalen Schulaufwandsträger sowie privaten Schulträger u. a. über die Beratung digitale Bildung sowie eine Informations- und Dialogkampagne zum DigitalPakt Schule unterstützt und durch Änderung der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“ Erleichterungen im Vollzug ermöglicht. Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Fördermitteln an die Einhaltung der zuwendungsrechtlichen- bzw. vergaberechtlichen Vorschriften gebunden. Weitere Hemmnisse bei der Inanspruchnahme der Förderprogramme durch die Schulaufwandsträger sind dem Staatsministerium nicht bekannt.

31. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie in den Inklusiven Regionen die Zuteilung zusätzlicher Ressourcen erfolgt (z. B. Lehrerstunden, Personal an den Landratsämtern und bitte auch darauf eingehen, wenn keine Lehrerstunden vorhanden sind), ob es für interessierte Landkreise eine Art Grundkonzept gibt, in dem die Ressourcenverteilung dargestellt wird und welche Personalkonzepte sind vorgesehen, sollten keine zusätzlichen Lehrerstunden vorhanden sein?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die aktuell zehn Inklusiven Regionen in Bayern erhalten derzeit im schulischen Bereich von Seiten des Freistaates zusätzliche Ressourcen in Form von zusätzlichen Stellen für Lehrkräfte (aus den Bereichen Grundschule, Mittelschule, Förderschule und berufliche Schulen) sowie – erstmals seit dem Schuljahr 2024/2025 – in Form von zusätzlichen Stellen für pädagogische Unterstützungskräfte. Diese seit 2019 aufgebauten zusätzlichen Ressourcen, die im Rahmen der seit 2011 jährlich zur Verfügung bereitgestellten zusätzlichen Stellen für die Umsetzung der Inklusion im Schulbereich bereitgestellt werden konnten, belaufen sich auf rund 4 Vollzeitkräfte – VZK (Lehrerstellen) und 2,5 VZK (pädagogische Unterstützungskräfte) pro Inklusiver Region und werden gleichmäßig auf diese verteilt. Aktuelle Ausnahme bilden die beiden Inklusiven Regionen Aschaffenburg und Miltenberg, die sich zum Schuljahr 2024/2025 aus einer Inklusiven Großregion entwickelt haben und aktuell hinsichtlich ihrer Zusatzausstattung noch nicht vollständig den übrigen Inklusiven Regionen angeglichen wurden. Die bereitgestellten zusätzlichen Ressourcen werden den Regierungen seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zugewiesen. Die Regierungen statten die Inklusiven Regionen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich unter den gegebenen Rahmenbedingungen aus. Die entsprechende Verteilung der im schulischen Bereich für die Inklusion bereitstehenden Ressourcen gehört zu den ausdrücklichen Aufgaben der sog. Inklusionskonferenz in einer Inklusiven Region.

Den beteiligten Kommunen steht es frei, ergänzend zusätzliches kommunales Personal bereitzustellen. Dies ist jedoch keine Voraussetzung für die Ernennung zur Inklusiven Region.

Interessierte Regionen konnten sich in einem neu aufgesetzten Verfahren erstmals zum Schuljahr 2025/2026 als Inklusive Region bewerben. Als Teil der auf dem Online-Portal „Inklusion und Schule“ des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) bereitgestellten Bewerbungsunterlagen⁵ wurden ausführliche Informationen zu Grundanforderungen, Strukturen, Arbeitsweisen und Aufgaben (künftiger) Inklusiver Regionen bereitgestellt. Hieraus ergibt sich ein Rahmen („Grundkonzept“) mit wenigen, aber verbindlichen Vorgaben. Innerhalb dieses Rahmens setzen die Inklusiven Regionen auf Basis gemeinsam erarbeiteter Zielsetzungen eigene Schwerpunkte und ergreifen konkrete Maßnahmen.

⁵ vgl. <https://www.inklusion.schule.bayern.de/inklusive-regionen/bewerbungsverfahren/>

32. Abgeordneter
**Markus
Walbrunn**
(AfD)
- Vor dem Hintergrund, dass die Schulleitung der Mittelschule Waging am See Eltern aufgefordert hat, ihren Kindern das Tragen bestimmter Modemarken zu verbieten, da diese angeblich mit rechtsextremen Haltungen assoziiert wären, Palästinenser-tücher und andere mit linksextremistischen oder islamistischen Szenen assoziierten Kleidungsstücken hingen erlaubt sind, solange sie „den Schulfrieden nicht stören“, frage ich die Staatsregierung hinsichtlich Verhältnismäßigkeit, der Vereinbarkeit mit Grundrechten und Kleidervorschriften an Schulen im Allgemeinen, auf Basis welcher Belege oder Vorfälle sich der Aufruf der Mittelschule Waging am See, den Schülern das Tragen der Modemarken Alpha Industries, Lonsdale, Fred Perry u. ä. zu untersagen, stützt, ob das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Leitlinien und/oder Hilfestellungen zur Erteilung von Kleidervorschriften für die bayerischen Schulen erlassen hat (falls dies der Fall ist, bitte sämtliche einschlägigen Leitlinien und Hilfestellungen darlegen) und was gilt es für Schulen bei der Erteilung von Kleidervorschriften an Schulen rechtlich zu beachten, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in die persönlichen Freiheitsrechte der Schüler und des Gleichheitsgrundsatzes?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) liegen keine näheren Angaben zu den Umständen vor, die zu der in der Anfrage erwähnten Mitteilung an die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Mittelschule Waging am See führten. Die Einholung einer Stellungnahme der Schulleitung der genannten Mittelschule war aufgrund der vorgegebenen Frist für die Beantwortung der Anfrage nicht möglich.

Das bayerische Schulrecht enthält keine allgemeinen Vorschriften dazu, welche Kleidung Schülerinnen und Schüler in der Schule oder bei sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes tragen oder nicht tragen dürfen. Gleiches gilt für Frisuren, Kosmetik, Schmuck und dergleichen. Ebenso gibt es hierzu keine allgemeinen Leitlinien, Hilfestellungen o. Ä. des StMUK.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Stefan Löw, AfD, zum Plenum am 24.06.2025 (Drs. 19/7276) betr. „Kleidervorschriften an bayerischen Schulen“ verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

33. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Im Hinblick auf die von Vertretern der Staatsregierung u. a. im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen geäußerte Überlegung, staatliche Hochbaumaßnahmen in einer „Baugesellschaft“ zu realisieren, frage ich die Staatsregierung, welche Ziele (finanziell, haushaltsrechtlich und wirtschaftlich) dieser Überlegung zugrunde liegen, welches (Zwischen-)Ergebnis die angekündigte Prüfung der Gründung einer Baugesellschaft bisher erbracht hat und wann mit einem konkreten Vorschlag der Staatsregierung zu einer Baugesellschaft zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Vor dem Hintergrund der drei anstehenden Großbauprojekte im Bereich der Universitätsklinika an den Standorten Würzburg, Augsburg und München prüft die Staatsregierung, wie durch die Gründung einer Baugesellschaft die Bauvorhaben gestrafft, optimiert und haushaltsverträglich finanziert werden können. Durch eine privatwirtschaftliche Handhabung sowie Bündelung von Spezialkompetenzen in einer Baugesellschaft sollen Synergien durch Fokussierung, Standardisierung und Vereinfachung der Verfahren gehoben werden. Damit sollen die Großbauprojekte schnell und effizient realisiert werden.

34. Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ressourcen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bereitstellen muss, um die durch die Novelle des Kulturgutschutzgesetzes auf Bundesebene in Kraft tretenden neuen Vorgaben zur Sicherstellung und Rückgabe von unrechtmäßig verbrachten Kulturgut (insbesondere von Objekten, die im EU-Ausland erworben wurden) sicherzustellen, inwieweit sich die neuen Verfahren auf interne Verwaltungsvorschriften und Vollzugshinweise auswirken (bitte einzeln angeben inkl. möglichem Personalmehrbedarf/Personalminderbedarf) und welche weiteren Anpassungen sind landesrechtlich oder verwaltungsseitig notwendig, um der von der Vorgängerregierung auf Bundesebene erarbeiteten und nun vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzesnovelle in Bayern voll und ganz Rechnung zu tragen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Mit der Novelle des Kulturgutschutzgesetzes gehen für den Freistaat keine weitergehenden Verpflichtungen und Aufgaben einher, Anpassungen in Verwaltung und Landesrecht sind nicht erforderlich. Insgesamt führt die Novelle des Kulturgutschutzgesetzes sogar zu einer Einschränkung von Sicherstellungsmöglichkeiten nach der Strafprozessordnung durch die Einfügung von begrenzenden Stichdaten, was gegen die ausdrückliche Empfehlung Bayerns aufgenommen wurde.

Der Vollzug der Verordnung (EU) 2019/880, welche ein wesentlicher Grund für die Novellierung war, wird zentral beim Bund liegen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien der vorhergehenden Bundesregierung hat die Aufgaben der zuständigen Behörde per Erlass vom 13.01.2020 der ihr nachgeordneten Kunstverwaltung des Bundes (KVdB) übertragen.

35. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Ausmaß die Statik des Bibliotheksbaus des Deutschen Museums in München beschädigt ist, ob die Standsicherheit gewährleistet ist und mit welcher Höhe von Sanierungskosten gerechnet werden muss?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Deutsche Museum hat mitgeteilt, dass bei turnusmäßigen Bestandsuntersuchungen im März / April 2025 festgestellt wurde, dass im Eingangsbereich des Bibliotheksbaus Schäden bzw. Risse in der Decke über dem Erdgeschoss vorhanden sind, die vermutlich aus einem Bombenschaden aus dem 2. Weltkrieg resultieren. Durch Abstützung im Erdgeschoss (derzeitige Nutzung als Schreinerei) wird die Standsicherheit dieser Decke gewährleistet.

Derzeit wird in den umliegenden Bereichen untersucht, ob noch weitere Deckenbereiche betroffen sind. Zur Sicherheit werden aktuell auch an weiteren Stellen des Bibliotheksbaus, an denen anhand von historischem Fotomaterial Bombenschäden vermutet werden, Deckensondierungen durchgeführt. Ob es noch weitere Kriegsschäden im Tragwerk des Bibliotheksbaus gibt, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Die laufenden Untersuchungen werden von einem Ingenieurbüro für Baustoffkunde durchgeführt und von einem Ingenieurbüro für Tragwerksplanung bezüglich der Standsicherheit bewertet.

Erst nach Abschluss der weiterführenden Untersuchungen können daraus Sanierungsmaßnahmen und eine Kostenschätzung abgeleitet werden.

36. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wieviel Fördergeld die Augsburger Puppenkiste von den verschiedenen dem Freistaat zuzurechnenden Fördergebern in den letzten Jahren erhalten hat (bitte nach Fördergeber und den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 aufschlüsseln), inwiefern sich die Anforderungen an eine Förderung in diesen Jahren verändert haben und aus welchen Gründen wurden der Augsburger Puppenkiste in diesem Zeitfenster Fördergelder (teilweise oder komplett) versagt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Antwort wurde von der Drucklegung ausgenommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

37. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sich der Auszahlungsrückstau für kommunale Baumaßnahmen für Kindertagesstätten nach Art. 10 Finanzausgleichsgesetz im Regierungsbezirk Mittelfranken bis zum heutigen Tag aufgrund Auszahlungsanträgen aus den Jahren 2023 bis 2025 beläuft (bitte aufgliedert nach den einzelnen Kommunen, Maßnahmen, Datum des Förderbescheides, Förderhöhe und beantragter Auszahlungshöhe aufgrund des Auszahlungsantrages mit Antragsdatum und voraussichtlicher Auszahlungszeitraum) und bestehen evtl. ebenfalls Transparenzlisten mit Auszahlungsplänen vergleichbar den Transparenzlisten bei der RZWas-Förderung (RZWas = Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen bei Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen mit projektbezogenen Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG).

Die Bewilligung und Auszahlung der in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung erfolgt bei allen Maßnahmen in jährlichen Teilbeträgen, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Baufortschritt und den verfügbaren Haushaltsmitteln richtet. Transparenzlisten mit Auszahlungsplänen bedarf es nicht. Die Auszahlung des bewilligten Teilbetrags erfolgt entsprechend dem Auszahlungsantrag des Zuweisungsempfängers grundsätzlich im Laufe des jeweiligen Haushaltsjahres. Im Fall einer Bewilligung aus Verpflichtungsermächtigungen erfolgt die Auszahlung zu Beginn des darauffolgenden Jahres.

Alle Abgeordneten des Landtags werden einmal jährlich vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat über die im jeweiligen Jahr vorgesehenen Einzelbewilligungen für kommunale Hochbaumaßnahmen informiert. Für das Jahr 2025 erfolgte dies mit Schreiben vom 22.05.2025.

38. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem Presseberichten zufolge die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer in diesem Jahr rund 4 Mrd. Euro höher ausfallen als erwartet, frage ich die Staatsregierung, ob die Berichte zutreffen, dass in diesem Jahr aufgrund einer Erbschaft rund 4 Mrd. Euro Erbschaftsteuer beim Finanzamt Kaufbeuren eingegangen sind, und wenn ja, in welcher Höhe dadurch im Gegenzug Mindereinnahmen durch den Länderfinanzausgleich in diesem Jahr zu erwarten sind?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Fakten zu Einzelsteuerfällen unterliegen dem Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) und dürfen deshalb nicht offenbart werden.

Einnahmen aus der Erbschaftsteuer stellen nach § 7 Abs. 1 Nummer 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ausgleichsrelevante Steuereinnahmen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs dar. Im Rahmen der Berechnung des Finanzkraftausgleichs wirken sich jedoch zahlreiche Steuerarten, wie beispielsweise die Körperschaft-, Umsatz-, Einkommen- oder auch die Erbschaftsteuer aus. Präzise Aussagen darüber, wie sich Veränderungen bei einer bestimmten Steuerart im Ausgleichssystem konkret auswirken, können daher nicht getroffen werden. Vielmehr hängen die konkreten Ergebnisse im Finanzkraftausgleich auch von den Steuereinnahmen der anderen Bundesländer ab und variieren daher in jedem Jahr.

39. Abgeordneter
**Oskar
Lipp**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Gesamtzahl der Mitarbeiter, Angestellten und Beamten, die jeweils unmittelbar in den Staatsministerien als oberste Staatsbehörden tätig sind, in den Jahren 2018 bis einschließlich 2024 entwickelt hat (bitte eine jährliche Aufschlüsselung für alle Staatsministerien insgesamt, ohne Berücksichtigung der Beschäftigten in nachgeordneten Behörden und Einrichtungen), wie sich die Gesamtzahl der Beschäftigten im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als oberste Staatsbehörde in den Jahren 2018 bis einschließlich 2024 entwickelt hat (bitte eine jährliche Darstellung, ausschließlich bezogen auf das Staatsministerium selbst, nicht auf nachgeordnete Einrichtungen) und wie hoch waren die jährlichen Gesamtausgaben der Staatsregierung für die Personalkosten in den Staatsministerien als oberste Staatsbehörden, jeweils in den Jahren 2018 bis einschließlich 2024 (bitte um Angabe in absoluten Zahlen pro Jahr, ohne nachgeordnete Behörden)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Es wird auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner vom 23.01.2025, Drs. 19/5189, verwiesen.

40. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD)
- Der Ministerpräsident hat angekündigt, sich im Koalitionsausschuss der Bundesregierung für Einsparungen bei den Sozialausgaben und für Entlastungen für die Wirtschaft einzusetzen, sodass ich die Staatsregierung frage, welches konkrete Konzept die Staatsregierung (hier der Ministerpräsident) verfolgt, um sich auf Bundesebene für eine ausgewogene Balance zwischen notwendigen Sozialausgaben, wie dem Bürgergeld und der Mütterrente, und wirtschaftlichen Entlastungen, wie der Stromsteuersenkung für private Haushalte, einzusetzen, ferner wie die Staatsregierung plant, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die Rücknahme der Stromsteuersenkung für private Haushalte, die im Koalitionsvertrag als „Sofortmaßnahme“ vereinbart war, als „Sofortmaßnahme“ umgesetzt wird, insbesondere angesichts der von Wirtschaftsverbänden wie der vbw (Verband der Bayerischen Wirtschaft) betonten Notwendigkeit zur Stärkung der bayerischen Wirtschaft und der Haushalte, und letztlich ob in dem Konzept der Staatsregierung der Faktor Wirtschaftsmigration bzw. Migration im Allgemeinen und die Einbürgerungspraxis aufgrund der in letzten Jahren stark gestiegenen Kosten bei Sozialausgaben berücksichtigt wird?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Es gelten die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags von CDU/CSU/SPD. Im Übrigen entspricht es der langjährigen und vielfach dokumentierten Haltung der Bayerischen Staatsregierung, sich für eine umfassende Entlastung von Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürgern – nicht nur in steuerlicher Hinsicht – einzusetzen. Hierbei werden die rechtlichen Vorgaben und alle weiteren relevanten Aspekte berücksichtigt.

41. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Im Hinblick auf die vor Kurzem erfolgten Berichterstattungen zum Nachlass „Heinz Hermann Thiele“ (Knorr-Bremse), verstorben am 23.02.2021 in München, wonach der Freistaat eine Erbschaftsteuerzahlung von 4 Mrd. Euro erhalten haben soll, frage ich die Staatsregierung, wann die Erbschaftsteuerzahlung der Erben Thiele eingezogen wurde (unter Angabe der Haushaltsstelle) und ob dieser Betrag den Rücklagen zugeführt wird oder dieser uneingeschränkt dem Doppelhaushalt 2026/2027 zur Verfügung steht bzw. die Staatsregierung einen weiteren Nachtragshaushalt 2025 für notwendig erachtet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Fakten zu Einzelsteuerfällen unterliegen dem Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) und dürfen deshalb nicht offenbart werden.

Einnahmen aus der Erbschaftsteuer werden bei Kap. 13 01 Tit. 052 01 vereinnahmt.

Mehr- und Mindereinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan wirken sich wie Mehr- und Minderausgaben als Verbesserungen bzw. Verschlechterungen auf das Vollzugsergebnis dieses Haushaltsjahres aus. Im Übrigen bleibt der Jahresabschluss abzuwarten.

42. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass attraktive Arbeitsbedingungen und ein gutes Gesundheitsmanagement entscheidend für die Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind, frage ich die Staatsregierung, wie viele Beschäftigte im bayerischen öffentlichen Dienst derzeit flexible Arbeitszeitmodelle (z. B. Gleitzeit, Teilzeit, Telearbeit, mobiles Arbeiten) nutzen, wie sich dies in den letzten fünf Jahren entwickelt hat sowie welche messbaren Erfolge (z. B. reduzierte Fehlzeiten, verbesserte Mitarbeiterbindung, höhere Mitarbeiterzufriedenheit) durch die Maßnahmen zur Verbesserung der Work-Life-Balance im bayerischen öffentlichen Dienst erzielt wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Freistaat bietet seinen Beschäftigten attraktive und moderne Arbeitsbedingungen und entwickelt diese stetig fort. Nahezu alle Arbeitsplätze in der staatlichen Verwaltung sind teilzeitfähig. Regelarbeitszeitmodell ist das Gleitzeitmodell, bei dem Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit flexibel selbst gewählt werden können. Darüber hinaus besteht in den hierfür geeigneten Bereichen der Staatsverwaltung die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten bzw. Arbeiten im Homeoffice.

Die Zufriedenheit der Beschäftigten spiegelt sich wiederholt in positiven Ergebnissen im Rahmen durchgeführter (Mitarbeiter-)Befragungen und den im Vergleich zur Privatwirtschaft niedrigen krankheitsbedingten Fehlzeiten wider.

Die von der Anfrage umfassten Angaben sind mit vertretbarem Aufwand nicht darstellbar. Zudem sind insbesondere Fehlzeitenentwicklungen, Mitarbeiterbindung oder auch Mitarbeiterzufriedenheit nicht monokausal und lassen sich in aller Regel nicht in eindeutig messbarer Weise mit flexiblen Arbeitszeitmodellen verknüpfen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

43. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Anzahl der Leiharbeiter in Bayern in den Jahren 2018 bis einschließlich 2024 entwickelt hat (bitte die Gesamtzahl der Leiharbeiter pro Jahr tabellarisch auflisten), wie viele Verstöße gegen das Lohngesetz, insbesondere die Nichtauszahlung des gesetzlichen Mindestlohns an Leiharbeiter, jeweils in den Jahren 2018 bis einschließlich 2024 in Bayern festgestellt wurden (bitte Anzahl der festgestellten Verstöße pro Jahr angeben) und wie viele Leiharbeits- bzw. Zeitarbeitsunternehmen in Bayern wurden aufgrund dieser Verstöße in den Jahren 2018 bis einschließlich 2024 sanktioniert (bitte Anzahl der sanktionierten Unternehmen pro Jahr tabellarisch angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Zahl der Leiharbeiter in Bayern ist von 2018 (156 644 Leiharbeiter) bis zum Jahr 2020 (116 672 Leiharbeiter) kontinuierlich gesunken. In den Jahren 2021 – 2023 betrug die Zahl der Leiharbeiter zwischen 120 000 und 130 000. Für das Jahr 2024 liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) noch keine Zahlen für das Gesamtjahr vor. Von Januar 2024 bis Juni 2024 belief sich die Zahl der Leiharbeiter jedoch zwischen 113 000 und 117 000. Die konkreten Zahlen sind aus der beigefügten Tabelle⁶ ersichtlich.

Zu Verstößen und Sanktionen liegen dem StMWi keine Daten vor; zuständig ist der Zoll.

⁶ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

44. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, für die Installation von wie viel Gigawatt Gaskraftwerksleistung des von der Bundesregierung geplanten Zubaus in Höhe von 20 Gigawatt sie sich im Rahmen des geplanten Süd-Bonus konkret für Bayern einsetzt, welcher Zeitplan für den verbindlichen Einsatz von grünem Wasserstoff bei der Ausschreibung der 20 Gigawatt Gaskraftwerksleistung besteht und setzt sich die Staatsregierung für ein festes Umstiegsdatum von Erdgas auf grünen Wasserstoff im Rahmen der Ausschreibungen der geplanten 20 Gigawatt neuen Gaskraftwerke ein?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In der bayerischen Versorgungssicherheitsstrategie werden mindestens 4 Gigawatt zusätzliche gesicherte Leistung in Bayern gefordert, um die langfristige Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. An dieser Forderung wird weiterhin festgehalten.

Bisher sind der Staatsregierung keine Informationen über einen Zeitplan für den verbindlichen Einsatz von grünem Wasserstoff bekannt, da noch keine Informationen zu den Ausschreibungsbedingungen veröffentlicht wurden. Es ist allerdings anzumerken, dass die Energiewirtschaft Teil des europäischen Emissionshandelssystems ist und somit ein langfristig klimaneutraler Betrieb auch ohne Vorgaben in den kommenden Kraftwerksausschreibungen realisiert wird.

Die Staatsregierung spricht sich gegen verpflichtende Vorgaben zum Umstieg von Erdgas auf Wasserstoff aus. Denn eine Festlegung des Umstiegszeitpunkts kann die dynamische Entwicklung der Wasserstoffkraftwerkstechnologie und des Wasserstoffhochlaufs nicht seriös berücksichtigen. Somit würde eine Festlegung das Investitionsrisiko für Kraftwerksbetreiber deutlich erhöhen und die Ausschreibungen unattraktiver gestalten.

Um den Wasserstoffhochlauf dennoch zu unterstützen, sollte aus bayerischer Sicht eine Belohnung für eine frühzeitige Umstellung auf den Wasserstoffbetrieb eingeführt werden. Dadurch werden marktwirtschaftliche Anreize für einen klimaneutralen Betrieb geschaffen und die Wasserstoffwirtschaft gefördert.

45. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da die illegale Verbringung von falsch deklariertem Müll der Weidener Entsorgungsfirma [REDACTED] in die Tschechische Gemeinde Jiříkov durch die Rückholung des Mülls Kosten für den Steuerzahler mit sich gebracht hat und das Unternehmen im Jahr 2023 staatliche Beihilfe in Höhe von 2,1 Mio. Euro aus einem Förderprogramm des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erhalten hat, frage ich die Staatsregierung, wie hoch die Summe der Förderung war, auch anteilig bezogen auf die Kosten der Maschinen, für welche Maschinen wurde die Förderung genau bezahlt und gab es hierzu einen Nachweis über die tatsächliche Anschaffung dieser Maschinen und wie werden die Maschinen zukünftig weiterbetrieben, nachdem das Unternehmen insolvent ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die genannte Entsorgungsfirma wurde im Jahr 2023 mit Fördermitteln in Höhe von 2,1 Mio. Euro aus Mitteln der Bayerischen Regionalförderung unterstützt. Mit Mitteln aus dem bayerischen regionalen Förderprogramm für die gewerbliche Wirtschaft (BRF) können gewerbliche Investitionen gefördert werden. Es handelt sich um eine Investitionsbeihilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Förderung ist aus der Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission ersichtlich.⁷

Gefördert wurde die Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bestehend aus Gebäuden und Maschinen. Alle förderfähigen Investitionen wurden anteilig in gleicher Höhe gefördert. Die Förderung erfolgte im Rahmen der beihilferechtlich zulässigen Fördersätze. Der Verwendungsnachweis wurde nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen geprüft. Es gab keine Anhaltspunkte, dass die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet worden wäre. Aufgrund des Antrags auf Insolvenzeröffnung wurde der Zuwendungsbescheid in voller Höhe widerrufen, da der Zuwendungszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Es liegen aktuell keine Erkenntnisse vor, ob und wie die geförderten Investitionen weitergenutzt werden.

⁷ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search>

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

46. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bei wie vielen Fahrten der Firma [REDACTED] aus Welden gab es in den letzten 24 Monaten (seit 01.06.2023) bei langen Transporten Abweichungen von der Regelung der Fahrt- und Ruhezeiten von neun Stunden Fahrt – eine Stunde Ruhezeit – neun Stunden Fahrt – 24 Stunden Versorgungspause mit Abladen, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 einzuhalten ist, bei welchen Fahrten wurde eine Fütterung der Tiere auf den Transportfahrzeugen mit Milchaustauscher gewährleistet und wie wurde die Einhaltung der Temperaturgrenzen gemäß der Verordnung im Transportfahrzeug sichergestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Anfrage zum Plenum kann im zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht beantwortet werden. Die gewünschten Daten werden nicht automatisiert erfasst und bedürfen einer umfangreicheren händischen Recherche seitens der zuständigen Behörde, die in der Kürze der gesetzten Bearbeitungsfrist nicht leistbar ist. Zudem sind bei der Beantwortung berechnete Schutzinteressen Dritter zu beachten.

Das in Rede stehende Unternehmen verfügt über für den langen Transport von Kälbern zugelassene Fahrzeuge, die eine Fütterung der Tiere auf den Transportfahrzeugen ermöglichen.

Generell gilt:

Gemäß Kapitel VI Nr. 3.1 der Verordnung – VO (EG) Nr. 1/2005 müssen die Belüftungssysteme in Straßentransportmitteln, die für lange Transporte zugelassen sind, so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, je nach Außentemperatur für alle Tiere innerhalb des Transportmittels Temperaturen in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C, gehalten werden können. Zudem müssen solche Straßentransportmittel mit einem Temperaturüberwachungssystem und mit einem Datenschreiber ausgestattet sein. Eine Abfertigung nicht klimatisierter Fahrzeuge auf Routen mit zeitlich im Streckenabschnitt zu erwartenden Temperaturen über 30 °C ist nicht möglich. Nach Art. 5 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 übernimmt der Organisator die Verantwortung für die rechtskonforme Durchführung des gesamten Transports.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

47. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Nachdem der Skibetrieb am Jenner im Landkreis Berchtesgaden eingestellt wurde und man den Berg jetzt von einem Ski zu einem „Winterlebnis“-Berg machen möchte, frage ich die Staatsregierung, welche Seilbahn-, Lift- und Beschneiungsprojekte am Jenner seit 2015 bis heute mit Mitteln des Freistaates, insbesondere über die sog. Seilbahnrichtlinie, gefördert wurden, in welcher Höhe seit 2015 Mittel des Freistaates – siehe oben – dafür geflossen sind und was mit den geförderten Bahnen und Liften, z. B. der Jennerbahn und der Jennerwiesenbahn, sowie den geförderten Beschneiungsanlagen passiert ist bzw. passiert (z. B. Außerbetriebnahme, Abbau, Verkauf etc)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Antwort wurde von der Drucklegung ausgenommen.

48. Abgeordnete
Mia Goller
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Nährstoff-Bilanzierung aus Sicht der Staatsregierung weiterhin unerlässlich ist, um eine EU-rechtlich abgesicherte Verursachergerechtigkeit und einzelbetriebliche Ausnahmen von der Düngeverordnung besonders in Roten Gebieten herzustellen, ohne ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren inklusive Strafzahlungen von damals rund 800.000 Euro täglich zu riskieren, wie sich nach Auffassung der Staatsregierung der Bürokratieabbau im Bereich Düngung und Landwirtschaft darauf auswirkt, einen guten Zustand aller Gewässer, also von Flüssen, Seen und Grundwasser, bis spätestens 2027 als Hauptziel der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichen, und wie wird von der Staatsregierung sichergestellt und kontrolliert, dass sich aufgrund landwirtschaftlicher Emissionen die Nitrat- und Phosphatwerte im Grundwasser, im Trinkwasser und in den Bächen und Seen in Bayern nicht erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Anfrage vermischt verschiedene Rechtsbereiche. Für die geforderte Einschätzung muss die Einhaltung von Unionsrecht von rein nationalen Vorgaben getrennt beurteilt werden.

Deutschland wurde im Jahr 2018 vom EuGH wegen der ungenügenden Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie verurteilt. Die Nitratrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, nationale Aktionsprogramme zum Schutz der Gewässer vor Stickstoffeinträgen aufzustellen und die „Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ nach Anhang II und III festzulegen. Das „Aktionsprogramm“ in Deutschland besteht aus der Düngeverordnung (DüV) und der Anlagenverordnung. Die DüV definiert dabei verbindlich die gute fachliche Praxis bei der Düngung.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat zum Ziel, dass alle Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer bis spätestens 2027 einen guten chemischen und ökologischen Zustand erreichen. In Deutschland ist die WRRL im Wasserhaushaltsgesetz, in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer und in der Grundwasserverordnung verankert. Für die in Bayern relevanten Flussgebiete wurden Bewirtschaftungspläne erstellt, bei denen die Maßnahmen in der Landwirtschaft jedoch nur einen Teil darstellen. Die DüV gibt dabei die grundlegenden Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft vor.

Die Stoffstrombilanz-Verordnung (StoffBilV) ist hingegen eine rein nationale Verordnung und setzt kein EU-Recht um. Die Streichung hat schon allein aus diesem Grund keine Auswirkung auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie oder der Nitratrichtlinie in Deutschland.

Im Zuge der Novellierung der DüV 2020 wurde der EU-KOM ein umfangreiches Monitoring zur Wirksamkeit der DüV zugesagt. Bereits seit dem Jahr 2021 übermittelt Deutschland jährlich einen Monitoringbericht über die Nährstoffbelastung der Gewässer, die Entwicklung von Viehbeständen, Mineraldüngereinsatz und den Erträgen der wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturen, sowie der Wirkung der Maß-

nahmen der DüV in den eigens eingerichteten „Modellgebieten“. Die rasche Einführung einer Monitoring-VO für die erforderliche Datenbereitstellung wurde von Bayern immer unterstützt und wiederholt aktiv gefordert. Die Monitoringdaten stellen gleichzeitig die Grundlage zu mehr Verursachergerechtigkeit für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe dar. Die EU-Kommission hatte eine „Maßnahmendifferenzierung“ in den roten Gebieten nur unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass Deutschland ein robustes, rechtssicheres und vollzugstaugliches, auf kontrollierbaren Daten beruhendes System entwickelt.

Stoffstrombilanzen zählen nicht zu den in der Nitratrichtlinie geforderten Maßnahmen für die Aktionsprogramme und den Regeln zur guten fachlichen Praxis der Düngung in der Landwirtschaft gemäß Anhang II und III der Nitratrichtlinie. Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens und der Novellierung der Düngeverordnung 2020 hatte die EU-KOM die Bundesregierung aufgefordert, die Nährstoffbilanzierung in der DüV durch die Aufzeichnung der einzelnen Düngemaßnahmen nach § 10 DüV zu ersetzen, welcher sehr hohen bürokratischen Aufwand mit sich trägt. Auch die Berücksichtigung der Stickstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft auf Gemarkungsebene bei der Ausweisung der roten Gebiete musste auf Druck der EU-Kommission gestrichen werden. Erst als die roten Gebiete ausschließlich auf Grundlage von Nitratmesswerten an den Messstellen erneut ausgewiesen wurden, wurde im Mai 2023 das Anlastungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland eingestellt.

Die StoffBilV aus dem Jahr 2018 wurde von der Bundesregierung nicht fortgeschrieben. Dies hatte zur Konsequenz, dass nach § 6 Abs. 6 StoffBilV ab dem 31.12.2022 kein Bilanzwert eingehalten werden musste. Seitdem musste die Stoffstrombilanz zwar von den landwirtschaftlichen Betrieben erstellt werden, es erfolgte jedoch weder eine Bewertung des Bilanzwertes noch musste bei Überschreitung des Bilanzwerts an einer Beratung nach § 6 Abs. 5 StoffBilV teilgenommen werden. Im Gegensatz zu Verstößen gegen die Vorgaben der DüV war die Überschreitung des Bilanzwerts auch vor dem 31.12.2022 weder bußgeldbewährt noch zog es eine Kürzung der Direktzahlungen nach sich. Die StoffBilV von 2018 zielte vielmehr auf die Bewusstseinsbildung bei den Landwirten und auf freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz im Gesamtbetrieb. Die Stoffstrombilanz bleibt auch nach der Streichung der StoffBilV ein freiwilliges Instrument in der landwirtschaftlichen Beratung. Die Pflicht zur Erstellung der Stoffstrombilanz ohne intensive Bewertung des Ergebnisses und der Bilanzierungsgrundlagen mit Unterstützung der Beratung ist jedoch unnötige Bürokratie. Eine Verschlechterung des Gewässerzustands ist durch die Streichung der StoffBilV nicht zu erwarten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

49. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie die mögliche Zurschaustellung von Genitalien und freigelegten Gesäßen von Teilnehmern des „Christopher Street Day“ in Bayern insbesondere im Hinblick auf Kinder- und Jugendschutz bewertet und welche Maßnahmen werden ergriffen, damit Kinder und Jugendliche in Bayern allgemein und in Schulen frei von ideologischer Indoktrination und Frühsexualisierung aufwachsen können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für die Bewertung des möglichen Zurschaustellens von Genitalien und freigelegten Gesäßen von Teilnehmenden des „Christopher-Street-Day“ (CSD) im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz ist das jeweils örtlich zuständige Jugendamt sachlich zuständig.

Die Staatsregierung hat keinen Einfluss auf die Durchführung des CSD oder ähnlicher Veranstaltungen. Für die Veranstaltungen und für die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind vielmehr die jeweiligen Kommunen im eigenen Wirkungskreis verantwortlich.

Jeder Art von ideologischer Familien- und Sexualerziehung oder Frühsexualisierung wird seitens der Staatsregierung eine klare Absage erteilt. An den bayerischen Schulen werden nur wissenschaftlich gesicherte, altersangemessene und ausgewogene Informationen vermittelt.

Aufgrund der Sensibilität des Themas wird der konkrete Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung an bayerischen Schulen durch Richtlinien⁸ vorgegeben. Sie durchlaufen ein großes Anhörungsverfahren und werden im Benehmen mit dem Landesschulbeirat erlassen (Art. 48 Abs. 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Die Richtlinien sind bei der Erstellung von Lehrplänen maßgeblich und sind für jede Lehrkraft an öffentlichen Schulen in Bayern verbindlich. Den Lehrkräften werden Ideologisierung und Indoktrinierung jeglicher Art ausdrücklich untersagt. Sie sind zudem an die Wertentscheidungen sowie die Erziehungs- und Bildungsziele gebunden, wie sie in der Bayerischen Verfassung (BV) und in den Art. 1 und 2 BayEUG festgelegt sind. Die religiösen Empfindungen (Art. 136 Abs. 1 BV) sowie das Persönlichkeitsrecht des Individuums, insbesondere der schutzwürdige Intimbereich der einzelnen Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten sind zu achten.

Ziel der Familien- und Sexualerziehung an den bayerischen Schulen gemäß Richtlinien ist es, durch einen sachgerechten und werteorientierten Umgang mit Fragen der menschlichen Sexualität dazu beizutragen, dass sich die Kinder und Jugendlichen in diesem Bereich zu eigenständigen, starken Persönlichkeiten entwickeln, um letztendlich für sich selbst wertebasierte Entscheidungen treffen zu können.

⁸ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_K_964>true

50. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der Anteil der von Armut betroffenen oder bedrohten Kinder und Jugendlichen in Bayern von 2014 bis 2024 ist und wie viele davon waren nicht-deutsche Staatsbürger (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die sog. Armutsgefährdungsquote stellt generell einen schlechten Indikator dar, um das Ausmaß von Armut zu quantifizieren, weil viele Aspekte unberücksichtigt bleiben. Sie gibt lediglich den Anteil der Bevölkerung wieder, denen im Rahmen von Haushaltsbefragungen entsprechend ihrer eigenen Angaben ein Nettoäquivalenzeinkommen unter 60 Prozent des Medianeinkommens der Gesamtbevölkerung zur Verfügung steht. Sie stellt demnach vielmehr eine Niedrigeinkommensquote dar. Neben der recht willkürlichen Festlegung der sogenannten Armutsgefährdungsschwelle sowie der Nichtberücksichtigung anderer entscheidender Aspekte des Lebensstandards wie z. B. Vermögen hat eine gesamtgesellschaftliche Erhöhung oder Verringerung der Einkommen aller Haushalte um den gleichen Faktor keinen Effekt auf die Höhe der so ermittelten Armutsgefährdung, was dem Alltagsverständnis von gesellschaftlicher Benachteiligung oder Armut widerspricht.

Der deutsche Sozialstaat ist durch das Grundgesetz dazu verpflichtet, seinen Bürgerinnen und Bürgern das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern. Durch die Mindestsicherungsleistungen wird Armut demnach effektiv bekämpft. Deshalb ist die Mindestsicherungsquote (für Kinder und Jugendliche im Alter von unter 18 Jahre die SGB II-Quote der entsprechenden Altersgruppe) aus Sicht der Staatsregierung der aussagekräftigere Maßstab.

Angaben zur Niedrigeinkommensquote bzw. Armutsgefährdungsquote von Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren in Bayern und Deutschland im Zeitraum 2014 bis zum aktuellen Rand des Jahres 2023 können der nachfolgenden Darstellung entnommen werden. Die Erstergebnisse des Mikrozensus 2024 sind noch nicht verfügbar. Gleiches trifft auf eine Unterteilung der Angaben nach Staatsangehörigkeit zu. Auf den Zeitreihenbruch im Jahr 2020 wird hingewiesen.

Entwicklung der Niedrigeinkommensquote bzw. Armutsgefährdungsquote*** von unter 18-Jährigen in Bayern und Deutschland 2014 – 2023 (in Prozent):

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*	2021	2022	2023**
Bayern	11,9	12,3	13,1	13,2	12,9	13,1	12,3	13,6	14,2	13,4
Deutschland	19,0	19,7	20,2	20,4	20,1	20,5	20,4	21,3	21,8	20,7
* Die Ergebnisse des Mikrozensus ab dem Erhebungsjahr 2020 sind durch methodische Veränderungen nur eingeschränkt mit den früheren Erhebungsjahren vergleichbar. Das Erhebungsjahr 2020 ist zudem von Einschränkungen bei der Erhebung betroffen und sollte deshalb nicht für Zeitvergleiche mit nachfolgenden Jahren herangezogen werden.										
** Erstergebnisse des Mikrozensus 2023										
*** Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des bundesweiten Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.										

51. Abgeordneter **Holger Grießhammer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder und Jugendliche im laufenden Schuljahr 2025/2026 im Regierungsbezirk Oberfranken eine Schulbegleitung erhalten, in welchen Schularten sie stattfinden und wie hat sich ihre Zahl im Vergleich zum Schuljahr 2015/2016 entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Schulbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen einschl. Sinnesbehinderungen sind in § 112 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) verankert. Zuständig in Bayern sind die Bezirke.

Für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung gelten die Ausführungen nach § 35a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Zuständig sind die Landkreise und kreisfreien Städte und dort die Jugendämter (Jugendhilfe). Deshalb liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales keine eigenen Daten vor.

Für die durch die Bezirke finanzierten Leistungen können folgende Daten herangezogen werden: Den Berichten „Sozialhilfe in Bayern – Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger“ (Zahlen liegen ab dem Jahr 2010 vor) sowie ab 2020 den Berichten „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Bayern“ des Landesamts für Statistik kann die Gesamtzahl an Leistungsberechtigten entnommen werden.⁹ Zahlen für das laufende Schuljahr 2025/2026 liegen noch nicht vor.

Die aktuellsten Zahlen stammen aus dem Jahr 2023, in dem nach dem SGB IX im Regierungsbezirk Oberfranken 1 720 Personen Leistungen zur Teilhabe an Bildung empfangen haben.

Für das Schuljahr 2015/2016 liegt keine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken vor.

Für die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen des § 35a SGB VIII seit 2005 von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern betreut wurden, wird auf die Statistischen Berichte Kinder und Jugendhilfe in Bayern: Erzieherische Hilfen des Landesamts für Statistik verwiesen.¹⁰

Eine gesonderte Ausweisung von Daten zu Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII erfolgt im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht.

Einen weiteren Überblick über die Anzahl der Schulbegleitungen nach dem SGB VIII in Bayern liefert die Grafik der gemeinsamen Erhebung des Bayerischen Städtetags und Bayerischen Landkreistags auf Seite 19 der Mitteilungen des Bayerischen Landtags (Ausgabe Nr. 2/2025). Dort findet sich auf Seite 20 eine Grafik zu Schulbegleitungen nach Schularten für gesamt Bayern. Eine weitere Aufschlüsselung nach Schularten für den Regierungsbezirk Oberfranken liegt nicht vor.

⁹ https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/soziales/index.html

¹⁰ https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/kinder_jugend_hilfe/index.html#modSide-barSubjectContent-K5101C

52. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betriebe in Bayern seit 2022 Kurzarbeit gemeldet haben (bitte aufgelistet nach Jahren, Anzahl der Beschäftigten, Branchen, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Kommunen), in welcher Höhe Kurzarbeitergeld ausgezahlt wurde (bitte aufgelistet nach Jahren und Branchen) und wie viele Arbeitsplätze konnten schätzungsweise durch das Kurzarbeitergeld gesichert werden (bitte aufgelistet nach Jahren, Branchen, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten und Kommunen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Eigene Daten zur Kurzarbeit in Bayern stehen der Staatsregierung nicht zur Verfügung. Herausgegeben werden solche von der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Daten zu der von den Betrieben seit 2022 angezeigten und realisierten Kurzarbeit, aufgeschlüsselt nach Anzahl der Kurzarbeiter, Wirtschaftsabteilungen, Landkreisen und kreisfreien Städten sind abrufbar beim Statistikservice der BA.¹¹ Daten zu den Regierungsbezirken werden von der BA nicht ausgewiesen.

Daten zur Höhe der Leistungen der BA für das Kurzarbeitergeld sind abrufbar beim Statistikservice der BA.¹² Daten zur Höhe der Ausgaben für das Kurzarbeitergeld aufgeschlüsselt nach Branchen werden von der BA nicht ausgewiesen.

Darüber, wie viele Arbeitsplätze in Bayern seit 2022 durch das Kurzarbeitergeld „gesichert“ werden konnten, weisen die der Staatsregierung bekannten Statistiken der BA keine Daten aus. Unter dem beim Statistikservice der BA abrufbaren Link¹³ ist lediglich ausgewiesen, dass es im abgefragten Zeitraum seit 2022 bis zu 199 121 Kurzarbeiter in Bayern gegeben hat (Höchstwert im Januar 2022). Welche diese Arbeitsplätze nach Auslaufen der Kurzarbeit weiterhin Bestand haben bzw. hatten, ist der Staatsregierung weder bekannt noch kann dies geschätzt werden.

¹¹ unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524090&topic_f=kurzarbeit-zr2

¹² unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=21442&topic_f=abrechnung-r906iii

¹³ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524090&topic_f=kurzarbeit-zr2

53. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Nachdem die Staatsregierung nach dem Kita-Gipfel vor knapp zwei Jahren versprochen hat, die Zahl sogenannter Teamkräfte auf 12 000 zu verdoppeln und nach der Kabinettsitzung vergangene Woche durch die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales sogar 15 000 Teamkräfte bis 2029 versprochen wurden, frage ich die Staatsregierung, wie viele Teamkräfte es derzeit in bayerischen Kitas gibt, wie soll die Zielmarke der 15 000 Teamkräfte erreicht werden (bitte mit Angabe, zu welchem Zeitpunkt welcher Zwischenschritt erreicht werden soll) und aus welchen Mittel werden die Teamkräfte derzeitig und zukünftig (also im nächsten Doppelhaushalt 2026/2027) refinanziert (bitte um Angabe des Anteils der Bundes- und Landesmittel)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Unter der Bezeichnung „Teamkräfte“ werden Maßnahmen zur Entlastung des pädagogischen Personals und zur Erhöhung der Zeiten für die Arbeit mit den Kindern subsumiert: Personalbonus und Assistenzkraftförderung.

Im Bewilligungsjahr 2024 wurden hierbei durchschnittlich bereits 7 593 Teamkräfte in Kindertageseinrichtungen gefördert, davon 6 115 im Personalbonus und 1 478 über Assistenzkraftförderung. Zur Berechnung wird jeweils die Gesamtsumme der jährlichen Bewilligung durch die durchschnittliche Fördersumme pro Kraft geteilt.

Bezüglich der genannten Zielmarke wird von der bisherigen Nachfrageentwicklung und folglich einer weiterhin deutlichen, jährlichen Steigerung ausgegangen. Konkrete Zwischenschritte sind im engen Zusammenhang der verfügbaren Mittel zu sehen und können derzeit noch nicht beziffert werden.

Die Refinanzierung der Teamkräfte erfolgt im Jahr 2025 sowohl durch Landes- als auch Bundesmittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG). Seitens des Freistaates sind Mittel in Höhe von rd. 49,36 Mio. Euro brutto im Haushalt 2025 eingestellt. Der Einsatz von Landesmitteln ab 2026 ist den Haushaltsverhandlungen vorbehalten. Bezüglich der Bundesmittel wird auf die noch laufenden Verhandlungen zum Änderungsvertrag zwischen Bund und dem Freistaat für 2025/2026 und die im Ministerrat am 24.06.2025 behandelten Ergebnisse der Verhandlungen auf Fachebene verwiesen. Dort ist für das Jahr 2025 der Einsatz von Bundesmitteln in Höhe von rd. 139,85 Mio. Euro vorgesehen.

54. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD) Da bereits 2024 das Modular-Festival des Stadtjugendrings Augsburg in die Kritik geriet und deshalb eine unabhängige Untersuchungsstelle eingerichtet wurde, frage ich die Staatsregierung, wie die Ergebnisse des Untersuchungsberichts zu unangemessenem Verhalten und Grenzverletzungen durch Personen des Stadtjugendrings Augsburg nach Kenntnis der Staatsregierung lauten, welche Konsequenzen die Staatsregierung daraus im Hinblick auf den Bayerischen Jugendring zog und welche weiteren Maßnahmen ergriffen wurden, um solche Fälle künftig zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Vorbemerkung: Die Anfrage wird dahingehend verstanden, dass sie sich auf das Modular-Festival 2023 in Augsburg bezieht. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden entsprechend der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten, im Bereich der Jugendarbeit auch von den kreisangehörigen Gemeinden, im eigenen Wirkungsbereich eigenverantwortlich wahrgenommen. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung des Modular-Festivals liegt bei der Stadt Augsburg (Art. 30 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze), mit deren Mitteln und in deren Auftrag das Festival durch den Stadtjugendring Augsburg durchgeführt wird. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt und auch nicht für dessen Durchführung verantwortlich.

Anlässlich von Pressemeldungen hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) als Aufsicht Informationen zu den Vorgängen auf dem Modular-Festival vom Bayerischen Jugendring (BJR) angefordert, mitunter die Ergebnisse des Gutachtens einer Rechtsanwaltskanzlei. Auch wenn hierin festgestellt worden ist, dass strafrechtlich verfolgbares Verhalten nicht vorliege, hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit dem BJR das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen von Grenzüberschreitungen in der Jugendarbeit aufsichtlich besprochen und deutlich gemacht, dass die Empfehlungen und Handlungshinweise der BJR-Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt (Prätect) in der Praxis auch auf kommunaler Ebene konsequent umgesetzt werden müssen.

55. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Angesichts des ab dem Jahr 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung und -betreuung im Grundschulalter sowie der Verpflichtung, allen Kindern gleiche Bildungschancen zu ermöglichen, frage ich die Staatsregierung, wie hoch der bauliche Um- bzw. Ausbaubedarf an Schulen und Betreuungseinrichtungen in Bayern zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs ab 2026 ist, mit welchen Gesamtkosten die Staatsregierung für den baulichen Um- bzw. Ausbau rechnet und wie bewertet die Staatsregierung den aktuellen Stand der Umsetzung in den Kommunen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter richtet sich gegen die örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Adressat des Anspruches sind damit in Bayern die 96 Landkreise und kreisfreien Städte. Es handelt sich um eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Es liegt damit an den Kommunen, im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und den künftigen Bedarf vor Ort zu ermitteln.

Um hierbei zu unterstützen, hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Jahr 2023 eine bayernweite Studie zum Ganztagsbedarf in Auftrag gegeben. Die Studie bestätigt die landesweiten Planungsziele der Staatsregierung bis 2028, aber auch die regionale Heterogenität der Bedarfe. Die Studie finden Sie im Internet.¹⁴

Das Ergebnis der Studie entbindet die Kommunen jedoch nicht davon, in eigener Zuständigkeit vor Ort Erhebungen zur Ermittlung des Ganztagsbedarfs von Kindern im Grundschulalter durchzuführen und entsprechende Schlussfolgerungen für den erforderlichen Ganztagsausbaubedarf vor Ort zu ziehen.

¹⁴ unter: <https://www.stmas.bayern.de/ganztagsbetreuung/bedarfsplanung/>

56. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel aus dem Sonderprogramm zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote in Bayern zur Verfügung stehen, wie viele bereits gebunden (abgerufen, beantragt) sind und wie viele wurden nicht ausgeschöpft (bitte in absoluten Zahlen und prozentual, aufgeschlüsselt nach Jahren sowie Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Rahmen des Investitionsprogramms zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter werden vom Bund für Bayern insgesamt 460.948.080,08 Euro zur Verfügung gestellt. Das entsprechende Landesförderprogramm Ganztagsausbau (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Unterricht und Kultus) ist seit 07.09.2023 in Kraft.

Der Fördervollzug liegt bei den Bezirksregierungen. Für viele Projekte wurden zwar bereits Mittel bewilligt, aber aufgrund zuwendungs- und haushaltsrechtlicher Vorgaben noch nicht abgerufen. Daher ist zwischen gebundenen (bewilligt) und abgerufenen Mitteln zu unterscheiden. Die beantragten Fördersummen werden im ministeriellen Monitoring nicht regelmäßig erfasst, da sich bis zur abschließenden Prüfung der Anträge deutliche Änderungen ergeben können. Die Aussagekraft der Angaben im Antragsstadium steht damit nicht im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand einer regelmäßigen Zulieferung durch die Regierungen.

Mittelabruf (Stand 25.06.2025):

Mittelabruf im Jahr:	absolute Zahl	prozentual
2023	0,00 Euro	0,00 Prozent
2024	2.430.520,00 Euro	0,53 Prozent
2025	3.481.820,00 Euro	0,76 Prozent
Summe	5.912.340,00 Euro	1,28 Prozent

Mittelbindung (Stand 25.06.2025):

Mittelbindung im Jahr:	absolute Zahl	prozentual
2023	0,00 Euro	0,00 Prozent
2024	52.285.304,00 Euro	11,34 Prozent
2025	45.989.659,00 Euro	9,98 Prozent
Summe	98.274.963,00 Euro	21,32 Prozent

Hinsichtlich der gebundenen Mittel ergibt sich für die Investitionskosten- und Ausstattungsförderung zum 25.06.2025 folgende Aufteilung:

Gebundene Mittel: Investitionskostenförderung (Schaffung zusätzlicher Plätze)	Prozentual
Oberbayern	27.809.698,00 6,03 Prozent
Oberbayern LHM	6.266.300,00 1,36 Prozent

Niederbayern	5.235.500,00	1,14 Prozent
Oberpfalz	16.078.200,00	3,49 Prozent
Oberfranken	7.197.927,00	1,56 Prozent
Mittelfranken	17.953.440,00	3,89 Prozent
Unterfranken	5.750.895,00	1,25 Prozent
Schwaben	9.128.075,00	1,98 Prozent
Gesamt	95.420.035,00	20,70 Prozent

Gebundene Mittel: Ausstattungsförderung (bewegliche Gegenstände für neue Plätze)		Prozentual
Oberbayern	75.000,00	0,02 Prozent
Oberbayern LHM	-	0 Prozent
Niederbayern	971.060,00	0,21 Prozent
Oberpfalz	189.337,00	0,04 Prozent
Oberfranken	323.295,00	0,07 Prozent
Mittelfranken	549.220,00	0,12 Prozent
Unterfranken	720.016,00	0,16 Prozent
Schwaben	27.000,00	0,01 Prozent
Gesamt	2.854.928,00	0,62 Prozent

Eine gesonderte Aufstellung für Landkreise und kreisfreie Städte kann mit vertretbarem Aufwand nicht erstellt werden.

Der Förderzeitraum des Programmes läuft aktuell bis zum 31.12.2027.

Der Bundestag hat am 26.06.2025 einem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Verlängerung des Programmes um zwei Jahre zugestimmt.

57. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf die Verlängerung der Fristen für das Investitionsprogramm Ganztagsausbau auf Bundesebene frage ich die Staatsregierung, in welcher Höhe Bayern bereits Mittel aus dem genannten Investitionsprogramm abgerufen hat (bitte Angabe in absoluten Zahlen und prozentual in Bezug auf den Anteil, der Bayern insgesamt im Bundesprogramm zusteht, aufgliedert nach Jahren der Laufzeit des Programms und getrennt angeben nach Art der geförderten Einrichtungen (gebundener Ganztag, offener Ganztag, Mittagsbetreuung, Hort, andere Formen)), hält die Staatsregierung die zur Verfügung stehenden Budgetansätze im Bundes-Investitionsprogramm angesichts der zeitlichen Streckung der Förderung in die Zukunft für ausreichend (bitte auf Inflation und Preissteigerungen im Baugewerbe eingehen) und wie stellt die Staatsregierung bei der Förderung neu geschaffener Ganztagsplätze sicher, dass die gesetzlich vorgegebenen maximalen Schließzeiten tatsächlich eingehalten werden (bitte sowohl auf den Zeitpunkt der Bewilligung als auch den langfristigen Erhalt des vorgeschriebenen Angebotes eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Rahmen des Investitionsprogramms zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter werden vom Bund für Bayern insgesamt 460.948.080,08 Euro zur Verfügung gestellt. Das entsprechende Landesförderprogramm Ganztagsausbau (Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Unterricht und Kultus) ist seit 07.09.2023 in Kraft. Der Fördervollzug liegt bei den Bezirksregierungen. Für viele Projekte wurden zwar bereits Mittel bewilligt, aber aufgrund zuwendungs- und haushaltsrechtlicher Vorgaben noch nicht abgerufen. Daher ist zwischen gebundenen (bewilligt) und abgerufenen Mitteln zu unterscheiden.

Mittelbindung (Stand 25.06.2025):

Mittelbindung im Jahr:	absolute Zahl	prozentual
2023	0,00 Euro	0,00 Prozent
2024	52.285.304,00 Euro	11,34 Prozent
2025	45.989.659,00 Euro	9,98 Prozent
Summe	98.274.963,00 Euro	21,32 Prozent

Mittelabruf (Stand 25.06.2025):

Mittelabruf im Jahr:	absolute Zahl	prozentual
2023	0,00 Euro	0,00 Prozent
2024	2.430.520,00 Euro	0,53 Prozent
2025	3.481.820,00 Euro	0,76 Prozent
Summe	5.912.340,00 Euro	1,28 Prozent

Im Hinblick auf die verschiedenen Angebotsarten des bayerischen Werkzeugkastens ergibt sich folgende Aufteilung hinsichtlich der Mittelbindung (Stand 25.06.2025):

Mittelbindung im Jahr:	Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (Hort)	prozentual	Angebote unter Schulaufsicht (Mittagsbetreuung, offene und gebundene Ganztagschule, Kombimodelle)	prozentual
2023	0,00 Euro	0 Prozent	0,00 Euro	0 Prozent
2024	23.241.697,00 Euro	5,04 Prozent	27.409.739,00 Euro	5,95 Prozent
2025	11.247.757,00 Euro	2,44 Prozent	36.375.770,00 Euro	7,89 Prozent
Summe	34.489.454,00 Euro	7,48 Prozent	63.785.509,00 Euro	13,84 Prozent

Insgesamt sind bereits 23 939 zusätzliche Plätze für Kinder im Grundschulalter auf den Weg gebracht, davon 5 921 Hortplätze und 18 008 an Schulen.

Im Hinblick auf den Mittelabruf erfolgt im Rahmen des ministeriellen Monitorings kein Controlling nach Angebotsart. Dies erfolgt erst nach Meldung der abschließenden Auszahlungen durch die Bewilligungsbehörden. Entscheidend ist, dass zusätzliche Plätze für Kinder im Grundschulalter entstehen. Mit der Vereinheitlichung des Förderbetrags (bis zu 6.000 Euro) haben die Kommunen viel Flexibilität und können bedarfsgerecht ausbauen.

Adressat des Anspruches sind die 96 bayerischen Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Es handelt sich um eine kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Es liegt damit an den Kommunen im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und den künftigen Bedarf vor Ort zu ermitteln.

Im Rahmen der Richtlinie ist im Einvernehmen mit dem Bund klargelegt, dass ein Angebot den zeitlichen Betreuungsumfang gemäß § 24 Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 01.08.2026 von werktätlich acht Stunden (Montag bis Freitag) nach Beendigung der investiven Maßnahme nicht vollumfänglich abdecken muss; die getätigte Investition kann auch einen Baustein darstellen, um diesen zeitlichen Umfang gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Angeboten rechtsanspruchserfüllend zu sichern. Der zeitliche Umfang des Rechtsanspruchs ist bundesgesetzlich normiert. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

Die Zweckbindung der Fördermittel für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre, für Ausstattungsinvestitionen fünf Jahre.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

58. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da diesen Sommer weiterhin mit zum Teil extrem hohen Temperaturen – weit jenseits von 30 °C – zu rechnen ist und insbesondere die vulnerablen Gruppen wie gesundheitlich beeinträchtigte und ältere Menschen sowie Schwangere und Kinder auf die Rückzugsmöglichkeit in „kühle Räume“ angewiesen sind, wobei es uns die Stadt Wien vormacht, die neben Parks und Trinkbrunnen auch „coole Zonen“ ausweist, in denen Temperaturen gesichert unter 24 °C liegen, es Ruhezonen, Bereiche zum Reden und Spielen, kalte Getränke, kostenloses WLAN, Hitze-Beratung und Toiletten gibt, frage ich die Staatsregierung, welche Kommunen in Bayern bereits „kühle Räume“, die ausreichend sicher gekühlt bzw. abkühlbar sind unter 24 °C, in denen Menschen kostenlos Trinkwasser bekommen können, in denen im Bedarfsfall für eine medizinische Grundversorgung gegen typische hitzebedingte Gesundheitsrisiken gesorgt ist und/oder dort kühle Schlafplätze notfalls bereitgestellt werden können, haben (bitte unter Angabe der Kommune und Kategorie des „kühlen Raumes“, inklusive der örtlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten), wer in Bayern im Falle einer extremen Hitze bei der Staatsregierung bzw. ihren nachgelagerten Behörden die Koordination und Unterstützung der Kommunen übernimmt, wenn die Zahl der Hitznotfalleinsätze erheblich ansteigt und zu befürchten ist, dass die Zahl der gesundheitlich in ihren Wohnungen an Leib und Leben gefährdeten Menschen erheblich ist und dramatisch ansteigt (eine Aufgabe, für die es z. B. ein Hitze-Notfallzentrum am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit [LGL] geben könnte) und wo finden Bürgerinnen und Bürger, Kommunen oder Institutionen mit vulnerablen Menschen, die dringende Fragen zu Hitzeschutz und Hitzevorsorge haben, unmittelbare telefonische Beratung – z. B. im Sinne eines bayerischen Hitzetelefon – bei der Staatsregierung (bitte unter Angabe der Institution, Telefonnummer und Beratungsumfang)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Das Schaffen und Bereitstellen von kühlen Orten kann zum Schutz der Bevölkerung bei Hitze beitragen. Die Identifikation, Einrichtung und Ausgestaltung von öffentlichen „kühlen Räumen“ inklusive der Bereitstellung von kühlen Schlafplätzen liegt dabei in der Verantwortlichkeit der Kommunen; sie können die örtlichen Gegebenheiten am besten beurteilen. Die Ausstattung der „kühlen Räume“ z. B. mit kostenlosem Trinkwasser liegt ebenfalls in kommunaler Verantwortung.

Einige Städte und Landkreise stellen online Karten zur Verfügung, in denen Orte eingetragen sind, die ohnehin kühl sind oder fortwährend klimatisiert werden. Ein solches Angebot bieten z. B. folgende Städte / Kreise an: Stadt München, Landkreis München, Stadt Nürnberg, Stadt Straubing, Stadt Coburg, Stadt Ingolstadt, Stadt Freising, Stadt Rosenheim, Stadt Ansbach.

Die Stadt Augsburg plant zudem im Rahmen ihres „Hitzeschutzkonzepts für besonders gefährdete Personengruppen im öffentlichen Raum“ kühle Räume an Aufenthaltsorten und Anlaufstellen von vulnerablen Gruppen (z. B. Bahnhofsmission, Frauentreffpunkt LEA, Caritas) während den Monaten Juli und August einzurichten. Das Personal in den Einrichtungen soll für die gesundheitlichen Auswirkungen von Hitze sensibilisiert werden, Streetworker sollen künftig auch Trinkwasser an wohnungs-/obdachlose Menschen verteilen.

Das Bayerische Kompetenzzentrum für Gesundheitsschutz im Klimawandel am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) unterstützt die bayerischen Kommunen bereits gezielt bei der Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Hitzeanpassung, beispielsweise durch individuelle Beratungsgespräche, in denen auch „kühle Räume“ bzw. kühle Örtlichkeiten besprochen werden. Solche Räume wurden auch längst in vielen bayerischen Kommunen im Rahmen der jeweiligen Hitzeanpassungsmaßnahmen eingerichtet (siehe oben) und aktiv über verschiedene Kanäle wie kommunale Internetseiten, Social Media oder Pressemitteilungen an die lokale Bevölkerung kommuniziert. Weiterführende Informationen, etwa zu Hitzeaktionsplänen der Städte Straubing oder Nürnberg mit Verzeichnissen von kühlen Orten im Innen- und Außenbereich und weitere Materialien sind auf der Internetseite des LGL zum zentralen Hitzemanagement zu finden.¹⁵

Sofern unter besonderen Umständen eine Hitzewelle zu einem Großschadensereignis oder einer Katastrophe führen sollte, greifen die etablierten Führungsstrukturen des Katastrophenschutzes im Freistaat.

Ein Hitzetelefon ist derzeit schon im Bayerischen Kompetenzzentrum für Gesundheitsschutz im Klimawandel am LGL integriert; hier werden neben den Kommunen auch Bürgerinnen und Bürger beraten. Zudem haben einige bayerische Städte und Gemeinden als Teil ihrer Hitzeaktionsplanung ein Hitzetelefon eingerichtet (bspw. Nürnberg, Würzburg). Auch die AOK Bayern bietet eine telefonische Beratung an.

¹⁵ https://www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/umweltbezogener_gesundheitsschutz/klimawandel_gesundheit/kompetenzzentrum/hitzemanagement.htm

59. Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Bayern in den letzten 15 Jahren entwickelt hat, die als übergewichtig oder fettleibig gelten (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie viele Kinder und Jugendliche befanden sich aufgrund ihres Übergewichts in den letzten fünf Jahren in Therapie (bitte die Jahre einzeln aufschlüsseln und auch Therapie aufgrund von Folgeerkrankungen wie z. B. Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Psychotherapie etc. berücksichtigen) und welche Präventionsansätze, -programme oder -maßnahmen gibt es vonseiten der Staatsregierung zu den Themen Adipositas bei Kindern und Jugendlichen, Ernährung, Bewegung und Aufklärung?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Daten zur Häufigkeit (Prävalenz) von Übergewicht bei Kindern aus bayerischen Schuleingangsuntersuchungen zeigen für das Schuljahr 2019/2020, dass 8,5 Prozent der untersuchten Kinder übergewichtig sind, darunter 3,4 Prozent stark übergewichtig (adipös). Im längerfristigen Trend ist ein nahezu konstanter Verlauf der Adipositasprävalenzen festzustellen, einsehbar im bayerischen Gesundheitsindikatorenansatz.¹⁶ Daten für die Gruppe der Kinder und Jugendlichen liegen aus der zweiten Erhebungswelle der „Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ (KiGGS, 2014 – 2017 (KiGGS = Studie für die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen in Deutschland)) vor. Demnach beträgt die Häufigkeit von Übergewicht 15,4 Prozent, darunter sind 5,9 Prozent adipöse Kinder und Jugendliche. Auch ist die Häufigkeit im Vergleich zur KiGGS-Basiserhebung (2003 – 2006) weitgehend unverändert.

Daten zur Inanspruchnahme einer Therapie aufgrund von Adipositas liegen der Staatsregierung nicht vor und können in der kurzen, für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht abgefragt werden.

Die Gesundheit im Kindes- und Jugendalter, zu der auch ein gesundes Körpergewicht gehört, ist ein wichtiges Anliegen der bayerischen Gesundheitspolitik. Der Bayerische Präventionsplan aus dem Jahr 2015 definiert das gesunde Aufwachsen in der Familie, in Kindertageseinrichtungen, in sonstigen Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe und in der Schule als erstes Handlungsfeld.

Auch der in Ausarbeitung befindliche Masterplan Prävention formuliert „Übergewicht und Adipositas verringern“ als eines der zentralen gesundheitlichen Ziele und wird dieses gemeinsam mit den Partnern in Prävention und Gesundheitsförderung weiterverfolgen.

Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche, die die Gesundheitskompetenz stärken und einen gesunden Lebensstil fördern, sind ein Kernaspekt der Förderinitiative Gesund.Leben.Bayern., mit der das Staatsministerium für Gesundheit,

¹⁶ unter <https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/gesundheitsberichterstattung/gesundheitsindikatoren/themenfeld04/indikator0409.htm>

Pflege und Prävention (StMGP) wegweisende Modellvorhaben und Präventionsinitiativen unterstützt. Beispielhaft können hier die Projekte „PAKTan – Physische Aktivität in Kindertagesstätten altersgerecht nutzen“ sowie „WALKI-MUC“ zur Förderung von Bewegungsangeboten und der Walkability für Kinder und Jugendliche in München genannt werden, beide umgesetzt von der Technischen Universität München. Im Projekt „Bewegungsförderung im Vorschulalter“ wird durch den Bayerischen Landessportverband (BLSV) ein Netzwerk zwischen Sportvereinen und Kitas zur frühkindlichen Bewegungsförderung aufgebaut; im Projekt „Girls‘ Power“ geht es darum, Mädchen und junge Frauen gezielt im Sportverein zu halten und damit einen sportlich-aktiven Lebensstil zu unterstützen.

Eine große Zahl von Schülerinnen und Schülern wird erreicht durch das Landesprogramm „Gute Gesunde Schule Bayern“, das von Staatsministerium für Unterricht und Kultus und StMGP gemeinsam mit der AOK Bayern, der BARMER und der Kommunalen Unfallversicherung Bayern getragen und vom Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung (ZPG) am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit organisatorisch begleitet wird. An den teilnehmenden Schulen wird eine Vielzahl von Initiativen zur Förderung eines gesunden Lebensstils umgesetzt, unter anderem durch Bewegungsparcours, Vermittlung von Sport- und Entspannungstechniken, Pausenhofumgestaltungen und eine gesundheitsförderliche Gestaltung des Verpflegungsangebotes. Hierzu kann auch auf die Beratungsangebote des Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zur Gemeinschaftsverpflegung verwiesen werden, die landesweit in Anspruch genommen werden können. Hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Förderung eines gesunden Lebensstils und damit zur Prävention von Übergewicht im schulischen Kontext wird auf den Bericht zum Beschluss Drs. 18/29524, „Verbesserungen bei Kinder-Adipositas und Diabetes erreichen“, verwiesen.

60. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Suizide in Bayern in den letzten fünf Jahren bei Kindern und Jugendlichen registriert wurden, wie viele dieser Fälle nach Kenntnis der Staatsregierung im direkten Zusammenhang mit schulischem Mobbing stehen und welche Maßnahmen wurden seitens der Staatsregierung zur Verbesserung der Prävention und Erfassung solcher Fälle ergriffen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Zu Suiziden unter 18-Jährigen bis einschließlich 2022 sowie zu Maßnahmen im Zusammenhang mit Prävention im Bereich der psychischen Gesundheit sowie zur Prävention von Mobbing verweisen wir auf den zweiten bayerischen Psychiatriebericht. Gemäß den Daten des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2019 bei der Altersgruppe der 15 – 19-Jährigen 40, im Jahr 2020 34, im Jahr 2021 32, im Jahr 2022 40 und im Jahr 2023 31 Suizide erfasst. Im Jahr 2020 wurden bei der Altersgruppe der unter 15-Jährigen 7, im Jahr 2021 7, im Jahr 2022 4 und im Jahr 2023 6 Suizide erfasst.

Hinsichtlich eines direkten Zusammenhangs zwischen der Häufigkeit von Suiziden bei Kindern und Jugendlichen und schulischem Mobbing liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

Im Rahmen der Staatlichen Schulberatung wurde die Beratungskapazität der Beratungslehrkräfte mit 70 zusätzlichen Stellenäquivalenten über alle Schularten hinweg seit dem Schuljahr 2021/2022 erhöht und für die Schulpsychologie wurden im Programm „Schule öffnet sich“ in den Schuljahren 2018/2019 bis 2022/2023 insgesamt 300 zusätzliche Stellen (in Form von Anrechnungsstunden) geschaffen. Durch diesen sukzessiven Ausbau der Kapazitäten in der Staatlichen Schulberatung wurde die Unterstützung in der individuellen Beratung von Schülerinnen und Schülern flächendeckend gestärkt und deutlich intensiviert. Mit dem Ausbau des Kriseninterventions- und Bewältigungsteams bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS), das aktuell über ca. 140 speziell ausgebildete Mitglieder umfasst, können darüber hinaus in Belastungs- und Krisensituationen, so z. B. bei Suizid einer Schülerin oder eines Schülers, die Schulen durch Maßnahmen der Vorsorge und Nachsorge effektiv unterstützt werden. Des Weiteren wurden im Programm „Schule öffnet sich“ seit dem Schuljahr 2018/2019 bis zum Schuljahr 2025/2026 insgesamt 350 Stellen für die Schulsozialpädagogik geschaffen.

61. Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welchen Stand die Rückforderungen zum Maskendeal mit dem Unternehmen EMIX für die 1 Mio. überkauften und ausweislich des Untersuchungsausschusses unzureichend zertifizierten Schutzmasken haben, wie hoch diese Rückforderungen ausfallen und was genau macht die Staatsregierung dabei geltend (z. B. Qualitätsmängel, Preisüberhöhung, Wirtschaftsstrafgesetz, Normen am Unternehmensstandort Schweiz usw.)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Zu einer etwaigen Rückforderung im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen wird auf Drs. 18/30453 verwiesen.

Das durch die zuständige Landeshauptstadt München betriebene Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Fa. EMIX wegen eines möglichen Verstoßes gegen § 4 Wirtschaftsstrafgesetz wurde zwischenzeitlich eingestellt.

Im Übrigen beteiligt sich der Freistaat weiterhin als Privatkläger an einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Zürich gegen die Fa. EMIX. Verfahrensgegenständlich ist der Schweizer Wucherstraftatbestand, der insbesondere auch auf verwerfliches Verhalten und Ausnutzen einer Notlage abzielt. Das Verfahren in der Schweiz erlaubt unter gewissen Voraussetzungen die Abschöpfung von Vermögenswerten. Zur Höhe eventueller Rückforderungen lassen sich aufgrund des laufenden Verfahrens keine Angaben machen.

62. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der unterdurchschnittlichen Impfquoten in Bayern – bei Masern, Mumps, Röteln und Windpocken liegen die Impfquoten deutlich unter der von der WHO empfohlenen Schwelle von 95 Prozent für einen wirksamen Herdenschutz –, frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen im Rahmen des vierten bayerischen Modernisierungsgesetzes die an Schulen bisher als Regelfall durchgeführte Impfberatung in Jahrgangsstufe 6 abgeschafft werden soll, wie die Staatsregierung künftig sicherstellen wird, dass Impflücken bei Schülerinnen und Schülern erkannt und geschlossen werden und welchen Beitrag leistet die Abschaffung der Impfberatung aus Sicht der Staatsregierung zur Deregulierung bzw. zum Bürokratieabbau?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Für die Staatsregierung ist bestmöglicher Impfschutz bei Kindern und Jugendlichen von zentraler Bedeutung. Das bestehende Verfahren der Impfbuchkontrollen in der 6. Jahrgangsstufe ist jedoch insgesamt nicht mehr zeitgemäß und soll im Interesse von Deregulierung und Entbürokratisierung aufgehoben werden. Das Verfahren wird in keinem anderen Bundesland durchgeführt. Es ist mit erheblichem Vollzugsaufwand für die Gesundheitsämter verbunden, denen hinsichtlich der Vorlagepflicht zudem Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten fehlen.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention setzt darauf, zielgruppenspezifische Informations- und Aufklärungsmaßnahmen weiter auszubauen, insbesondere auch mit digitalen Unterstützungsmaßnahmen. Durch eine Aufklärung über die Bedeutung von Impfungen im Wege gezielter Kampagnen werden effektivere Maßnahmen ergriffen, um das Bewusstsein für die Bedeutung von Impfungen zu stärken, Impflücken zu vermeiden und eine hohe Impfquote zu erreichen. Durch die Einführung des Impfmoduls in der elektronischen Patientenakte wird perspektivisch eine automatisierte Impferinnerung für die gesamte Bevölkerung möglich sein.